

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

München

Leipzig

Berlin

**Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe
durch Kapuziner in Deutschland**

- Eine aktenbasierte, zukunftsorientierte Bestandsaufnahme -

Rechtsanwalt Martin Pusch, München

Stand: 30.11.2011

www.westpfahl-spilker.de

Inhaltsverzeichnis

I.	Gutachtensauftrag	1
II.	Grundlage und Verlauf der Untersuchung.....	2
III.	Feststellungen	4
1.	Die Zahl der bekanntgewordenen Fälle	4
a)	Die Gesamtzahl.....	4
b)	Sexueller Missbrauch.....	4
c)	Sonstige körperliche Übergriffe	5
d)	Sonstige Grenzverletzungen/Unklare Fälle	5
2.	Dokumentation und Aktenführung	6
3.	Verhalten gegenüber den Opfern.....	7
4.	Verhalten gegenüber dem Täter.....	9
5.	Täter- bzw. Opfermerkmale	10
IV.	Einige Anmerkungen zu den rechtlichen Hintergründen und Bewertungsgrundlagen	11
1.	Sexualdelikte im staatlichen und kirchlichen Recht	11
a)	Staatliches Straf- und Haftungsrecht	11
b)	Kirchliches Recht.....	14
2.	Sonstige körperliche Übergriffe und Züchtigungsrecht	16

3.	Strafrechtliche Grenzen des „Täterschutzes“	18
a)	Keine generelle Anzeige- oder Meldepflicht.....	18
b)	Strafvereitelung (§ 258 StGB)	20
c)	Falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153 ff. StGB).....	21
4.	Einige weitere bedeutsame tatsächliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch innerhalb der Katholischen Kirche	21
a)	Zum Verhältnis zwischen sexuellem Missbrauch und Pädophilie.....	21
b)	Die kirchliche Stellung der Kleriker.....	22
V.	Bewertung	24
1.	Erwiesene Fälle	24
2.	Aktenführung und Dokumentation	25
3.	Behandlung der Opfer	27
4.	Behandlung der Täter und Aufklärungsbereitschaft der Provinzleitung	29
5.	Umsetzung der DBK-/DOK-Leitlinien im Übrigen.....	32
6.	Einige wesentliche strukturelle Defizite im Umgang mit Missbrauchsfällen	33
VI.	Folgerungen und Empfehlungen	34
1.	Verfahrensordnung zur Behandlung von Verdachtsfällen	34

a)	Ombudsmann für Opfer.....	35
b)	Wahrung der Rechte des Verdächtigten.....	36
c)	Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden	37
d)	Verfahrensdokumentation.....	37
e)	Weitere ergänzende Verfahrensregelungen	38
2.	Verbesserung der Prävention	40
3.	Weitere Maßnahmen	40
VII.	Thesenartige Zusammenfassung der Feststellungen und Folgerungen	41

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

I.

Gutachtensauftrag

Der Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz, Pater Christophorus Goedereis OFM Cap, hat unsere Kanzlei Ende 2010 mit einer Überprüfung zunächst der sexuellen Übergriffe durch den damaligen Direktor des Studienseminars der Bayerischen Kapuzinerprovinz in Burghausen bis Mitte der 1980er Jahre beauftragt. Unser diesbezügliches Gutachten haben wir in einer vorläufigen Fassung im Rahmen des Provinzkapitels in Kloster Reute am 30.06.2011 vorgestellt. Die endgültige Fassung wurde am 04.10.2011 fertiggestellt. In Ergänzung zu den dort getroffenen Feststellungen sollte überprüft werden, inwieweit weitere Hinweise auf Fälle sexueller oder sonstiger körperlicher Übergriffe durch Mitglieder der – früheren – Bayerischen bzw. Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz vorlagen bzw. vorliegen und wie, insbesondere ob in Einklang mit entsprechenden kirchenrechtlichen Vorgaben, diese Hinweise behandelt wurden. Diesem Auftrag gemäß legen wir das nachfolgende ergänzende Gutachten vor.

Dabei werden unter Ziff. II. sogleich die Grundlagen und der Verlauf dieser Untersuchung sowie unter Ziff. III. die im Einzelnen getroffenen Feststellungen dargelegt. Daran schließen sich unter Ziff. IV. einige Anmerkungen zu den rechtlichen Hintergründen und Bewertungsgrundlagen an. Unter Ziff. V. erfolgt die Bewertung der Feststellungen. Unter Ziff. VI. werden wir auftragsgemäß einige sich aus den Feststellungen und Bewertungen ergebenden zukunftsorientierten Folgerungen zur künftigen Verhinderung von Fällen sexuellen Missbrauchs bzw. Verbesserung der Vorgehensweise, wenn solche bekannt geworden sind, und unter Ziff. VII. schließlich die wesentlichen Ergebnisse nochmals thesenartig zusammenfassend darstellen.

Westpfahl Spilker Wastl München

Es ist an dieser Stelle – wie bereits mehrfach geschehen – höchst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass derartige Untersuchungen trotz intensiver Bemühungen um eine möglichst umfassende Sachverhaltsaufklärung nicht alle Fälle sexueller oder sonstiger körperlicher Übergriffe abschließend erfassen können, sondern – nach gerade selbstverständlich – mit einer signifikanten Dunkelziffer zu rechnen ist. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die insgesamt getroffenen Feststellungen eine geeignete Grundlage für die Beurteilung des seinerzeitigen Verhaltens des Ordens sind sowie zukunftsorientierte Folgerungen, namentlich in Bezug auf das Verhalten gegenüber Missbrauchsoptionen sowie eine nachhaltige Verbesserung der Prävention im Bereich sexueller und sonstiger körperlicher Übergriffe, gestatten.

II.

Grundlage und Verlauf der Untersuchung

Wir haben unsere Untersuchung auftragsgemäß auf die uns von der jetzigen Provinzleitung vorgelegten und zugänglich gemachten Unterlagen, aus denen sich urkundlich belegte Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs und sonstige körperliche Übergriffe ergaben, beschränkt. Darüber hinausgehende eigene Nachforschungen haben wir nur in begrenztem Umfang und insoweit angestellt, als die uns zur Verfügung stehenden Unterlagen hierzu Anlass, insbesondere weitergehende Hinweise oder Unklarheiten ergaben. Eine Durchsicht aller Personalakten der Angehörigen der untersuchungsgegenständlichen Kapuzinerprovinzen haben wir nicht vorgenommen. Maßgeblich hierfür war die aus unserer Sicht glaubhafte Versicherung der für die Archivführung zuständigen Personen, dass die Akten verstorbener Kapuziner im Bereich der früheren Bayerischen Kapuzinerprovinz vor einer Ablage im Archiv „gesäubert“ wurden, dort also keine Hinweise auf sonstige, bislang nicht bekannte Missbrauchsfälle zu

Westpfahl Spilker Wastl München

erwarten waren. Für die frühere Rheinisch-Westfälische Kapuzinerprovinz wurde eine solche Praxis – auch auf Nachfrage – weder ausdrücklich bestätigt, noch in Abrede gestellt. Die bisherigen Erfahrungen in diesem Bereich lassen es jedenfalls in hohem Maße wahrscheinlich erscheinen, dass dort in der Vergangenheit in zumindest vergleichbarer Weise vorgegangen wurde.

Entsprechendes gilt nicht zuletzt auch mit Blick auf die hinsichtlich der noch lebenden Kapuziner getroffenen Feststellungen. Nach Angaben des amtierenden Provinzials wurden von ihm die Personalakten derjenigen lebenden Mitbrüder, hinsichtlich derer Hinweise auf untersuchungsgegenständliche Übergriffe bekannt geworden sind, überprüft; dies jedoch ebenfalls ohne Ergebnis. Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, dass sich aus den Personalakten Hinweise auf weitere, bislang unbekannte Fälle ergeben, so dass auch insoweit eine ergänzende Untersuchung durch uns unterblieben ist.

Ergänzende Rückfragen wurden uns durch den früheren Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz, Josef Mittermeier, beantwortet sowie durch den amtierenden Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz, Pater Christophorus Goedereis OFM Cap, und den seit 25.05.2010 per Dekret zum Missbrauchsbeauftragten der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz und seit 25.06.2010 auch der Deutschen Kapuzinerprovinz bestellten Staatsanwalt a. D. Heribert Heitkamp.

Gegenstand unserer Untersuchung war ausdrücklich nicht eine abschließende und an den Maßstäben, wie sie für einen strafrechtlichen Schuldpruch zu beachten sind, orientierte Bewertung der vorliegenden Hinweise dahingehend, ob die bestehenden Verdachtsmomente begründet oder haltlos sind, sowie eine einzelfallbezogene Handlungsempfehlung. Diese Beurteilung bleibt ausdrücklich dem Missbrauchsbeauftragten vorbehalten.

Westpfahl Spilker Wastl München

ten, der auch die Anhörungen der Betroffenen durchgeführt hat und inso-
weit über weitergehende Erkenntnismöglichkeiten nicht zuletzt in Bezug
auf die bedeutsame Frage der Glaubwürdigkeit der angehörten Personen
verfügt, sowie den hierfür vorgesehenen förmlichen (kirchlichen) Verfah-
ren.

III.

Feststellungen

1. Die Zahl der bekanntgewordenen Fälle

a) Die Gesamtzahl

Insgesamt liegen Hinweise auf 32 beschuldigte Kapuziner vor. Davon sind
18 Kapuziner der früheren Bayerischen Kapuzinerprovinz und 13 Kapuziner
der früheren Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz sowie ein Kapuzi-
ner aus einer in personeller Solidarität mit der Deutschen Kapuzinerpro-
vinz stehenden Provinz in Indien betroffen.

Die Vorwürfe richten sich gegen 14 lebende Kapuziner sowie 17 verstor-
bene Kapuziner. In einem Fall wird der beschuldigte Kapuziner nicht na-
mentlich genannt, so dass insoweit eine Zuordnung nicht möglich ist.

Eine tabellarische Gesamtdarstellung der in die Untersuchung einbezoge-
nen Kapuziner und Fälle ist diesem Gutachten als **Anlage** beigelegt.

b) Sexueller Missbrauch

In Bezug auf 19 Kapuziner ergaben sich Hinweise auf sexuelle Übergriffe.
Die Vorwürfe richten sich gegen acht lebende und elf verstorbene Kapuzi-
ner. Bei mindestens elf beschuldigten Personen ist davon auszugehen,
dass die (mutmaßlichen) Opfer – eine Reihe von Kapuzinern hat sich dabei
an mehreren Opfern vergangen – Minderjährige waren. Davon wird in vier

Westpfahl Spilker Wastl München

Fällen der Vorwurf gegen noch lebende Kapuziner erhoben. Im Übrigen, also in acht Fällen, handelte es sich bei den (mutmaßlichen) Opfern entweder um junge Erwachsene oder konnte das Alter des Betroffenen anhand der vorliegenden Unterlagen nicht mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden. Davon betreffen ebenfalls vier Fälle noch lebende Kapuziner.

Eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung durch ein staatliches und/oder kirchliches Gericht konnten wir in keinem Fall feststellen.

c) Sonstige körperliche Übergriffe

Demgegenüber wurde explizit gegen sieben Kapuziner maßgeblich der Vorwurf körperlicher Gewalttätigkeit erhoben. Davon betreffen zwei Fälle noch lebende Kapuziner und fünf Fälle bereits verstorbene Ordensmitglieder.

Die Tatsache, dass von Betroffenen auch – teilweise ohne Namensnennung – angegeben wurde, dass in den Seminaren bzw. Konvikten auch massive körperliche Übergriffe an der Tagesordnung waren, gibt berechtigten Anlass zu der Annahme, dass auch weitere Kapuziner in diesen Einrichtungen in ähnlicher Weise auffällig geworden sind und selbst massive Schläge dort – wie von Opfern häufiger formuliert wurde – „an der Tagesordnung waren“.

d) Sonstige Grenzverletzungen/Unklare Fälle

Sonstige Grenzverletzungen, insbesondere in Bezug auf das Nähe-Distanz-Verhältnis, die die Schwelle zu einem körperlichen Übergriff nicht überschritten haben, sowie beispielsweise verbale Belästigungen mit einem sexuellen Kontext, wurden insgesamt sechs Kapuzinern vorgeworfen. Davon leben noch fünf Kapuziner, einer ist bereits verstorben.

Westpfahl Spilker Wastl München

In einem weiteren Fall ist die Person des Beschuldigten und der Inhalt eines Übergriffs nicht näher bekannt.

2. Dokumentation und Aktenführung

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausdrücklich nicht die sexuellen Übergriffe im damaligen Studienseminar der Bayerischen Kapuzinerprovinz in Burghausen. Diesbezüglich haben wir bereits in einer gesonderten gutachterlichen Stellungnahme ausführlich dargelegt, dass die dortigen Vorgänge, jedenfalls was die Aufklärung und Sachbehandlung in der ersten Hälfte der 1990er Jahre durch den damaligen Provinzial angeht, ausführlich dokumentiert und nachvollziehbar sind. Auf die diesbezüglichen Darstellungen wird ausdrücklich verwiesen.

In diametralem Widerspruch hierzu steht die Situation betreffend die sonstigen Fälle. Diese sind, jedenfalls wenn sie sich vor Bekanntwerden des Missbrauchsskandals Anfang des Jahres 2010 ereignet haben, aktenmäßig nicht nachvollziehbar. Die Personalakten der betroffenen Kapuziner enthalten auskunftsgemäß hierzu keinerlei Angaben. Auch konnten sonst keine aktenmäßigen Vorgänge festgestellt werden.

Zwar hat sich die Situation seit Bekanntwerden des sogenannten Missbrauchsskandals durchaus verbessert. Gleichwohl ist festzuhalten, dass die einzelnen Vorgänge jedenfalls bis zum Abschluss unserer Untersuchungen noch nicht zusammenfassend dokumentiert waren. Erkenntnisse zu den einzelnen Fällen mussten aus unterschiedlichen Quellen gewonnen werden. Protokolle betreffend die Anhörung des Verdächtigten lagen nur insoweit vor, als diese durch den Staatsanwalt a. D. Heitkamp durchgeführt wurden. Dieser hat jedoch nur drei Verdächtige angehört, gegen die im Vergleich zu sonstigen Beschuldigten sehr weitreichende Vorwürfe erhoben worden waren. Soweit in den übrigen Fällen, die teilweise auch den sexuellen Missbrauch Minderjähriger zum Gegenstand hatten, ein Ge-

Westpfahl Spilker Wastl München

spräch mit dem Provinzial stattgefunden hat, wurde dieses jeweils ohne Hinzuziehung eines Juristen geführt und darüber anschließend auch kein schriftliches Protokoll erstellt. Dass ein solches Gespräch stattgefunden hat, ergibt sich in der Regel nur mittelbar aus entsprechenden E-Mails. Im Übrigen sind die von Staatsanwalt a. D. Heitkamp durchgeführten Anhörungen der (mutmaßlichen) Opfer allem Anschein nach noch nicht in allen Fällen vollständig abgeschlossen. Die von ihm insoweit erstellten Niederschriften wurden dem Provinzial – mit Ausnahme derjenigen im Komplex Burghausen, die bereits im Zusammenhang mit der Erstellung des diesbezüglichen Berichts vorgelegt worden waren – weitestgehend unmittelbar vor Abschluss dieser Untersuchung übergeben.

3. Verhalten gegenüber den Opfern

Das Verhalten seitens der Kapuziner gegenüber den Opfern stellt sich differenziert dar:

Anhand der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen konnten wir nicht feststellen, dass die Kapuziner bis zum Bekanntwerden des sogenannten Missbrauchsskandals Anfang des Jahres 2010 überhaupt in nennenswertem Umfang Aktivitäten in Richtung der Opfer sexueller oder sonstiger körperlicher Übergriffe entfaltet haben, sofern sie davon – auch hierzu ist aufgrund der Dokumentenlage eine gesicherte Aussage nicht möglich – überhaupt Kenntnis hatten. Es liegt jedoch nahe anzunehmen, dass das Verhalten der Kapuziner im Fall „Burghausen“ als exemplarisch anzusehen ist. Dort waren zwar einige der Opfer sogar namentlich bekannt. Aus dem insoweit umfangreichen Aktenmaterial ergibt sich jedoch nichts dafür, dass diesen irgendeine Form der Zuwendung seitens der Kapuziner zuteil geworden wäre, obwohl die Übergriffe jedenfalls in bestimmten Kreisen innerhalb des Ordens durchaus bekannt waren und einige Kapuziner „belastet“ haben sollen. Auch die von uns in diesem Zusammenhang

Westpfahl Spilker Wastl München

ergänzend angehörten Kapuziner haben nichts Gegenteiliges, nämlich dass man sich der Opfer fürsorglich angenommen hätte, angegeben, sondern im Gegenteil eingeräumt, dass man sich der Tatfolgen und der Situation der Opfer nicht bewusst gewesen sei, daher auch keine Veranlassung zu einer irgendwie gearteten Opferfürsorge gesehen habe.

Ein grundlegender Wandel in diesem Punkt ist erst seit Anfang des Jahres 2010 festzustellen. Sofern diese namentlich bekannt waren, hat ein Repräsentant des Kapuzinerordens – entweder unmittelbar der Provinzial selbst oder der Missbrauchsbeauftragte – Kontakt mit dem (mutmaßlichen) Opfer aufgenommen. Diese Kontakte sind auch in der einen oder anderen Form dokumentiert. Jedenfalls seit Juni 2010 wurde allen namentlich bekannten Opfern die Möglichkeit gegeben, umfassende Angaben gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten zu machen. Diese Möglichkeit nahmen jedoch nicht alle mutmaßlichen Opfer wahr. Soweit dies der Fall war und ist, wurde und wird teilweise noch eine entsprechende Anhörung durch den Missbrauchsbeauftragten durchgeführt und entsprechend protokolliert. Bis zum Abschluss der Untersuchung lagen die von Staatsanwalt a. D. Heitkamp zu den von ihm bis dahin durchgeführten Opferanhörungen erstellten Niederschriften auch vollständig vor. Gegenüber den Opfern wurde auch die Frage einer finanziellen Anerkennung und/oder sonstiger Hilfsangebote thematisiert. Soweit dahingehende Forderungen erhoben wurden, wurde auch eine finanzielle Anerkennung für erlittenes Leid geleistet. Die dabei gezahlten Beträge lagen in der Regel über den von der Deutschen Bischofskonferenz empfohlenen Zahlungen. In zumindest einem Fall hat die Provinz bzw. deren Provinzial auch dem ausdrücklichen Wunsch eines Opfers entsprochen und sich am früheren Tatort im Rahmen eines Gottesdienstes öffentlich für das diesem von einem Bruder des dortigen Konventes zugefügte Leid entschuldigt. Ein allgemeiner Buß-

Westpfahl Spilker Wastl München

gottesdienst wurde im Rahmen des Provinzkapitels am 30.06.2011 in Kloster Reute gefeiert.

4. Verhalten gegenüber dem Täter

Maßnahmen in Richtung beschuldigter Kapuziner im Zusammenhang mit dem Vorwurf sexueller oder sonstiger körperlicher Übergriffe konnten wir auf der Grundlage der unserer Überprüfung zugrunde gelegten Unterlagen erst seit dem Jahr 2009 feststellen. In drei Fällen erfolgte eine Entpflichtung bzw. Suspendierung des beschuldigten Kapuziners. In einem Fall wurde ein – betagter – Kapuziner versetzt. Angabegemäß wurde darüber hinaus bereits im Zeitraum 2005/2006 mit formellen Sanktionen gegen einen Kapuziner vorgegangen, der im Verdacht sexuellen Missbrauchs stand. Es sei insbesondere in Teilbereichen eine Suspendierung sowie ein Hausarrest ausgesprochen und letztendlich bis zum Tod des Verdächtigten auch aufrechterhalten worden. Dass die Provinzleitung ihr vorliegende Hinweise unmittelbar – in einem Fall sei dies angabegemäß unter Einbeziehung des zuständigen Bistums geschehen – an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben hat, konnten wir aber ebenso wenig feststellen wie die Einleitung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung gemäß can. 1717 CIC 1983. Soweit die beschuldigten Kapuziner – dies war in der Regel der Fall – dem Namen nach bekannt waren, wurden diese nahezu ausnahmslos auch zu den Vorwürfen angehört. Die Anhörung erfolgte dabei entweder unmittelbar durch den Provinzial selbst oder die Missbrauchsbeauftragten. Wie bereits dargelegt, liegen in drei Fällen Anhörungsniederschriften von Staatsanwalt a. D. Heitkamp vor. Inhalt und Verlauf der im Übrigen durchgeführten insbesondere mit dem Provinzial geführten Gespräche bleiben regelmäßig nahezu vollständig im Dunkeln und sind nicht nachvollziehbar.

Westpfahl Spilker Wastl München

Weitergehende Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung beschränkten sich allenfalls darauf, Mitbrüder, die am gleichen Ort wie der beschuldigte Kapuziner eingesetzt waren, daraufhin zu befragen, ob und gegebenenfalls was ihnen von den Anschuldigungen bekannt sei. Soweit das Ergebnis der Anfragen mitgeteilt wurde, waren diese negativ.

Hinsichtlich der des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger beschuldigten und noch lebenden Kapuziner konnte in keinem Fall festgestellt werden, dass eine forensisch-psychiatrische Begutachtung durch die Provinzleitung veranlasst oder durchgeführt worden wäre, um eine fachkundige Einschätzung zu erlangen, ob ein (weiteres) Gefährdungspotential besteht.

5. Täter- bzw. Opfermerkmale

Auf der Grundlage der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen waren nähere Angaben zu spezifischen Täter- bzw. Opfermerkmalen weitestgehend nicht möglich. Jedoch kann festgestellt werden, dass Vorwürfe in Richtung eines sexuellen Missbrauchs vor allem von Betroffenen in Schul- und (Berufs-)Bildungseinrichtungen erhoben wurden, so dass davon auszugehen ist, dass sich Verdächtige dort das besondere Nähe- und Vertrauensverhältnis zu den Seminaristen zunutze gemacht haben. Es spricht daher einiges dafür, dass die betreffend die Vorgänge im Studienseminar in Burghausen in diesem Kontext getroffenen Feststellungen exemplarischen Charakter auch für die weiteren Fälle sexuellen Missbrauchs haben.

IV.

**Einige Anmerkungen zu den rechtlichen
Hintergründen und Bewertungsgrundlagen**

1. Sexualdelikte im staatlichen und kirchlichen Recht

a) Staatliches Straf- und Haftungsrecht

aa) Die strafrechtlichen Regelungen betreffend die Sexualdelikte haben im Untersuchungszeitraum wiederholt einige, teils grundlegende Änderungen erfahren. Der sexuelle Missbrauch von Kindern ist jedoch von jeher mit erheblichen Strafen bedroht.

(1) Im Reichsstrafgesetzbuch von 1871 wurden diese im Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ geregelt und, wenn beispielsweise Geistliche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornahmen, mit bis zu fünf Jahren Zuchthaus geahndet (vgl. § 174 Nr. 1 RStGB 1871). Waren die Opfer Kinder, also unter 14 Jahren, betrug das Strafmaß bis zu zehn Jahre Zuchthaus (§ 176 Nr. 3 RStGB 1871).

Dieser Abschnitt blieb bis in die 1960er Jahre hinein – abgesehen von Ausdehnungen sowie Verschärfungen der Verbote gegen homosexuelle Handlungen und der Einführung der Todesstrafe für Sittlichkeitsverbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus – im Wesentlichen unverändert.

(2) Nach einer ersten Reform in den 1960er Jahren wurde der Abschnitt betreffend die Sexualdelikte im Jahr 1973 grundlegend neu gestaltet. Dies zeigt sich bereits an der geänderten Überschrift des Abschnitts, die nun „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ lautete. Geschütztes Rechtsgut sollte daher vorrangig diese und nicht mehr die Wahrung der allgemeinen Sittlichkeit sein. Vor allem

Westpfahl Spilker Wastl München

die Delikte zum Nachteil Minderjähriger wurden dabei differenzierter geregelt. Die zuvor sehr knapp gefassten Bestimmungen in § 174 Abs. 1 Nr. 1, § 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB wurden zu einer Vielzahl von Verboten ausgeweitet. Es erfolgte auch eine Abmilderung der Strafrahmen. An die Stelle der früher vielfach zwingend vorgeschriebenen Freiheitsstrafe trat die Möglichkeit, Geldstrafen zu verhängen. Die Strafobergrenzen wurden niedriger angesetzt. Vor allem seit Beginn der 1990-er Jahre kam es dann wiederholt und in kurzen Abständen zu Änderungen im Bereich der Sexualdelikte.

Vgl. ausführlich zur Entwicklungsgeschichte der Sexualdelikte unter anderem Hörnle, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. [2009], vor § 174 RdNr. 4 ff.

- (3) Die derzeit **geltende Rechtslage** lässt sich cursorisch dahingehend zusammenfassen, dass jegliche sexuellen Kontakte mit **Kindern**, also bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, verboten sind (§ 176 Abs. 1 StGB). Dies gilt auch für sexuelle Handlungen, die das Kind vor anderen oder der Täter vor dem Kind vornimmt. In besonders schwerwiegenden Fällen sieht der Qualifikationstatbestand des § 176 a StGB Mindestfreiheitsstrafen von einem bis zu nicht unter fünf Jahren vor.

Für die Altersgruppe der **14- bis 16-Jährigen Jugendliche** sind sexuelle Handlungen verboten mit Personen, die in einem näher genannten, qualifizierten Näheverhältnis zum Handelnden stehen (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StGB). Im Übrigen kommt es auf die den sexuellen Handlungen zugrunde liegende Motivation an.

In der Altersgruppe der **16- bis 18-Jährigen** sind alle Sexualkontakte mit den leiblichen oder den Adoptiveltern verboten.

Westpfahl Spilker Wastl München

Unabhängig von der Altersgruppe pönalisiert sind insbesondere der sexuelle Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses (§ 174 c StGB) sowie der sexuelle Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§ 179 StGB).

Die Verjährungsfrist in Fällen sexuellen Missbrauchs von Kindern beträgt mindestens zehn Jahre und ruht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, so dass im Fall sexuellen Missbrauchs von Kindern strafrechtliche Verjährung frühestens eintreten kann, wenn das Opfer 28 Jahre alt ist.

- bb) Daneben kommen aber auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche der Opfer sexueller Übergriffe in Betracht, da die überblicksartig dargestellten Strafnormen betreffend den sexuellen Missbrauch nach allgemeiner Auffassung Schutzgesetze im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB sind, der seinerseits eine diesbezügliche Anspruchsgrundlage darstellt.

Ungeachtet der primär beim unmittelbaren Täter liegenden haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit ist eine solche des Ordens nicht von vornherein ausgeschlossen. Sie wäre beispielsweise gegeben, wenn dem Orden das Täterverhalten gemäß § 31 BGB zugerechnet werden kann, also dem Täter bedeutsame wesensmäßige Funktionen des Ordens als juristischer Person des öffentlichen Rechts zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erledigung zugewiesen sind und er die juristische Person insoweit repräsentiert. Dabei muss der Repräsentant die Taten gleichsam in „amtlicher Eigenschaft“ verübt haben. Es muss also ein Konnex zwischen der Tat und der dem Täter übertragenen Aufgabe bestehen.

Vgl. Ellenberger, in: Palandt, BGB, 70. Aufl. [2011], § 31
RdNr. 6

Westpfahl Spilker Wastl München

Weitere denkbare Anspruchsgrundlage gegen den Orden ist § 831 BGB als Haftung für (vermutetes) Auswahl- und Überwachungsverschulden.

b) Kirchliches Recht

- aa) Bereits im Gutachten betreffend die sexuellen Übergriffe im Studienseminar in Burghausen wurden unter Ziff. VI. 3. c) die einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des CIC und der Instruktion „Crimen sollicitationes“ sowie des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ ausführlich dargestellt. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann daher an dieser Stelle auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Diese lassen sich dem wesentlichen Inhalt nach dahingehend zusammenfassen, dass der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 16 Jahren jedenfalls seit dem CIC 1917 eine schwerwiegende kirchenrechtliche Straftat darstellt und ungeachtet eines Entscheidungsvorbehalts zu Gunsten des Heiligen Offiziums bzw. der Glaubenskongregation vom Ortsordinarius oder unter Umständen auch vom Höheren Oberen im Rahmen einer förmlichen Voruntersuchung (can. 1717 CIC 1983) aufzuklären ist. Dabei räumt jedenfalls die Instruktion „Crimen sollicitationes“ der zuständigen kirchlichen Autorität kein Ermessen in Bezug auf die Einleitung einer förmlichen Voruntersuchung ein. Die sich aus „Sacramentorum sanctitatis tutela“ ergebenden Vorgaben wurden im Jahr 2010 insbesondere in Bezug auf den Kreis der davon geschützten Opfer und die Verjährungsfrist erweitert bzw. verschärft.
- bb) In Ergänzung zu diesen kirchenrechtlichen Vorgaben hat die Deutsche Bischofskonferenz im Jahr 2002 Leitlinien

Westpfahl Spilker Wastl München

„Zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“

erlassen. Danach bedarf es einer „beauftragten Person“, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft. Diese führt mit dem Verdächtigten unter Hinzuziehung eines Juristen ein zu protokollierendes Gespräch und nimmt unmittelbar mit dem Opfer Kontakt auf. Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung (can. 1717 CIC 1983) eingeleitet, und in erwiesenen Fällen dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und die Staatsanwaltschaft informiert. Dem Opfer und seinen Angehörigen wird menschliche, therapeutische und pastorale Hilfe angeboten. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen. Unabhängig von einem staatlichen Vorgehen werden auch kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Nach Verbüßung der Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Diese wurden auch für die beiden früheren Kapuzinerprovinzen als verbindliche Regeln in Kraft gesetzt. Im Fall der Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz geschah dies angabegemäß bereits im Jahr 2002. Zum Missbrauchsbeauftragten wurde dort zunächst der Abt der Benediktinerabtei Kornelimünster Friedhelm Thissen OSB bestellt. Die Bayerische Kapuzinerprovinz setzte die Leitlinien mit Definitionsbeschluss vom 25.02.2003 in Kraft und übertrug die Aufgabe des Missbrauchsbeauftragten P. Werner Labus OFM Cap.

Diese Leitlinien hat die Deutsche Bischofskonferenz im Jahr 2010 grundlegend überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist auch für

Westpfahl Spilker Wastl München

alle bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossenen Fälle maßgeblich. Als wesentliche Veränderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung ist an dieser Stelle zunächst hervorzuheben, dass neben der beauftragten Person verpflichtend ein Beirat einzurichten und das – von einer von der Bistums- bzw. Ordensleitung zu bestimmenden Person und gerade nicht notwendigerweise vom Missbrauchsbeauftragten – mit dem mutmaßlichen Opfer zu führende Gespräch zu protokollieren ist. Gleiches gilt für die Anhörung des Verdächtigten, zu der ein Jurist nicht mehr verpflichtend hinzuziehen ist. Die Zuständigkeit für die Anhörung des Verdächtigten liegt ebenfalls nicht mehr bei der beauftragten Person, sondern einem Mitglied der Ordensleitung bzw. Vertreter des Dienstgebers, der auch über die Weitergabe der Informationen an die staatlichen Ermittlungsbehörden zu entscheiden hat. Darüber hinaus bestehen nun sowohl gegenüber dem (mutmaßlichen) Opfer als auch dem Verdächtigten ausdrücklich diverse Aufklärungs- und Hinweispflichten. Die Aufgaben des Missbrauchsbeauftragten sind auf die Entgegennahme der Hinweise, eine erste Plausibilitätsprüfung und Weitergabe der Informationen an die Bistums- bzw. Ordensleitung beschränkt.

2. Sonstige körperliche Übergriffe und Züchtigungsrecht

Es bedarf keiner umfangreichen Erläuterungen, dass die sonstigen körperlichen Übergriffe vor allem im schulischen Bereich als tatbestandmäßige Körperverletzungen (§§ 223 ff. StGB) zu qualifizieren sind. Fraglich konnte daher lediglich sein, inwieweit diese durch ein etwaiges Züchtigungsrecht gerechtfertigt sein konnten. Insoweit war zwischen den – zwischenzeitlich obsoleten – Züchtigungsrechten der Eltern und der Lehrer zu unterscheiden.

Westpfahl Spilker Wastl München

Den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wurde noch bis in die 1980er Jahre ein Züchtigungsrecht zugestanden, wenn dessen Ausübung in angemessener Weise durch einen Erziehungsberechtigten erfolgte und von einem bestimmten Erziehungszweck getragen war. Dabei wurden die Grenzen zulässiger Züchtigung nach heutigem Verständnis durchaus weit gezogen.

Vgl. BGH NStZ 1987, 173, wonach das Schlagen eines achtjährigen Kindes mit einem Wasserschlauch mit einem Durchmesser von 1,4 cm auf Gesäß und Oberschenkel vom elterlichen Züchtigungsrecht noch gedeckt war.

Durch eine seit dem Jahr 2000 geltende Neuregelung des § 1631 Abs. 2 BGB, wonach Kinder ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung“ haben, ist einem elterlichen Züchtigungsrecht nun von vornherein jede Grundlage entzogen.

Bis Mitte der 1970er Jahre hinein wurde auch ein gewohnheitsrechtlich anerkanntes, jedoch gegenüber dem elterlichen eingeschränktes Züchtigungsrecht der Lehrer angenommen.

Vgl. BGHSt 11, 241; BGH NJW 1976, 1949.

Seit Anfang der 1980er Jahre finden sich aber keine Hinweise mehr auf ein solches Gewohnheitsrecht. In Bayern sind körperliche Züchtigungen von Schülern durch Lehrer seit 1983 in den Landesschulgesetzen auch ausdrücklich untersagt (vgl. Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayEUG 1983; Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayEUG).

3. Strafrechtliche Grenzen des „Täterschutzes“

a) Keine generelle Anzeige- oder Meldepflicht

Eine generelle Pflicht für private Personen oder Behörden, Strafverfolgungsbehörden, Verdachtsgründe für strafbare Handlungen mitzuteilen, ist der deutschen (Straf-)Rechtsordnung fremd. Eine solche Anzeigepflicht kann sich nur aus speziellen Rechtsvorschriften ergeben. Die Zahl derartiger gesetzlicher Anzeigepflichten nimmt in der neueren Rechtsentwicklung aber zu. Diese ergeben sich nicht nur aus § 159 StPO (betreffend Polizei und Gemeindebehörde bei Leichenfund), sondern beispielsweise für die Finanzbehörden aus § 116 Abs. 1 AO bei dem Verdacht einer Steuerstraftat sowie – auch für bestimmte Berufsträger, wie zum Beispiel Rechtsanwälte und Steuerberater – aus § 11 GwG bei einem Verdacht der Geldwäsche. Eine gesetzliche Mitteilungspflicht im Fall von Sexualdelikten besteht jedoch nicht.

Vgl. Erb, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Aufl. [2007], § 158 RdNr. 2 ff.; Meyer-Gossner, StPO, 53. Aufl. [2010], § 158 RdNr. 6 f. jeweils mit weiteren Beispielen für gesetzliche Meldepflichten.

Hintergrund hierfür ist die auf historischen Erfahrungen beruhende bewusste Entscheidung des Gesetzgebers einem aufkommenden Denunziantentum vorzubeugen und eine „Strafbarkeitsfalle“ zu vermeiden, die sich im Fall einer allgemeinen gesetzlichen Mitteilungspflicht daraus ergeben könnte, dass die unterlassene Anzeige den Vorwurf der Strafvereitelung (§ 258 StGB) begründen würde, eine falsche Verdächtigung aber durch § 164 StGB bzw. den strafrechtlichen Schutz des Rufes (§§ 185 ff. StGB) sanktioniert wäre.

Westpfahl Spilker Wastl München

Im Gegensatz zu **bereits begangenen** Straftaten hat der Gesetzgeber jedoch in § 138 StGB die Frist zur Anzeige erst **bevorstehender**, dort abschließend genannter schwerster Straftaten, wie zum Beispiel die Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80 StGB), eines Mordes oder Totschlags (§§ 211, 212 StGB), einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in näher genannten Fällen (§§ 232 Abs. 3, 4 oder 5, 233 Abs. 3, 234, 234 a, 239, 239 a StGB) sowie näher genannte gemeingefährliche Straftaten begründet. Grundlegend hierfür ist, dass der einzelne in Folge seiner sozialen Verbundenheit mit den Mitbürgern und dem staatlichen Gemeinwesen dafür mitverantwortlich ist, dass bestimmte besonders wertvolle Rechtsgüter des Individuums und der Gemeinschaft vor ernsthaften Verletzungen bewahrt bleiben.

Vgl. Hanack, in: Leipziger Kommentar zum StGB, 12. Aufl. [2008],
§ 138 RdNr. 1 m. w. N.

Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2003 im Rahmen diverser Entwürfe zur Änderung des Sexualstrafrechts vorgeschlagen, die Tatbestände sexuellen Missbrauchs von Kindern in den Katalog des § 138 StGB aufzunehmen, somit im Fall der Kenntnis vom drohenden Missbrauch diesen einer Anzeigepflicht zu unterwerfen. Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags hat nach Durchführung einer Sachverständigenanhörung jedoch auf Grund der kritischen Stellungnahmen empfohlen, von dieser Erweiterung der Anzeigepflicht Abstand zu nehmen. Unter anderem lagen Stellungnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere von Opferschutzverbänden, vor, in denen die Anzeigepflicht als kontraproduktiv abgelehnt wurde. Der Ausschuss gelangt bereits zu der Einschätzung, dass zumindest zweifelhaft ist, ob sich der strafrechtliche Schutz von Kindern auf dem Wege einer strafbewehrten Anzeigepflicht verbessern lässt.

Vgl. BT-Drs. 15/1311, Seite 23.

Diese Erwägungen sind mit Blick auf eine präventive Anzeigepflicht nicht vollständig überzeugend, soll eine solche doch dazu dienen, eine Straftat vorbeugend zu vermeiden. Allerdings wird sie in seltenen Ausnahmefällen Sexualstraftaten verhindern können, die typischerweise keinen nach außen erkennbaren Planungsvorlauf haben und von Einzeltätern verübt werden. Anders stellt sich die Beurteilung der Anzeigepflicht im Hinblick auf bereits begangene Sexualstraftaten dar. Hier haben die vom Opferschutz geprägten Sachverständigenvoten Gewicht, die sich einer weit verbreiteten Forderung nach einer Anzeigepflicht entgegenstellen.

b) Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Anders gelagert sind jedoch die Fälle der Strafvereitelung (§ 258 StGB). Tatbestandsmäßig ist hier die absichtliche oder wissentliche Verhinderung, dass ein anderer zumindest zum Teil dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird. Ein Taterfolg, also die zumindest teilweise Vereitelung der Strafe oder Maßnahme ist erst seit der Neufassung des § 258 StGB im Jahr 1975 erforderlich und liegt nach herrschender Meinung bereits dann vor, wenn eine Verzögerung „von geraumer Zeit“ eintritt, was jedenfalls bei einem Zeitraum von drei Wochen gegeben ist. Zum Teil vereitelt wird die Strafe, wenn die Verhängung eines inhaltlich begrenzten Teils der Strafe verhindert wird.

Vgl. Jahn, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 258
RdNr. 14 f.

Als in diesem Zusammenhang nicht von vornherein unproblematisch ist es daher anzusehen, wenn ein Kapuziner, der im Verdacht steht, sich eines

Westpfahl Spilker Wastl München

sexuellen Missbrauchs strafbar gemacht zu haben, leichtfertig auf einen anderen Posten versetzt wird, um einen „Skandal“ zu vermeiden.

c) Falsche uneidliche Aussage und Meineid (§§ 153 ff. StGB)

Werden zum Zwecke der Strafvereitelung vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zuständigen Stelle, also insbesondere nicht vor Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft, von einem Zeugen bewusst unrichtige Angaben zu einer Straftat gemacht und diese gegebenenfalls auch beeidet, so tritt zu einer Strafvereitelung Tateinheitlich auch eine strafbare falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB) oder ein Meineid (§ 154 Abs. 1 StGB), der mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht und auch bei bloßer Fahrlässigkeit strafbar (§ 161 Abs. 1 StGB) ist, hinzu.

Ebenso strafbar sind in diesem Zusammenhang spezifische Teilnahme-handlungen, die darauf gerichtet sind, dass ein anderer uneidlich oder eidlich falsche Angaben gegenüber den genannten Stellen macht, nämlich der Versuch der Anstiftung zur Falschaussage (§ 159 StGB) sowie die Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB).

4. Einige weitere bedeutsame tatsächliche Gesichtspunkte im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch innerhalb der Katholischen Kirche

a) Zum Verhältnis zwischen sexuellem Missbrauch und Pädophilie

Es dürfte mittlerweile als allgemein anerkannt gelten und soll daher an dieser Stelle nur in der gebotenen Kürze erwähnt werden, dass sexueller Missbrauch und Pädophilie nicht gleichgesetzt werden können. Studien zeigen beispielsweise, dass sich der Anteil Pädophiler auf 12 % bis 20 % aller Täter im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs beläuft. Die Mehrheit der Täter sind daher nicht Pädophile i. e. S.

Westpfahl Spilker Wastl München

Vgl. Vogt, Leipziger Studie zur gesellschaftlichen und psychologischen Situation pädophiler Männer, 2006.

Denkbare Motive nicht pädophiler Täter sind zum Beispiel Macht- und/oder Geldgier, Überlegenheitsphantasie oder Ähnliches. Daher ist festzuhalten, dass die Diskussion um sexuellen Missbrauch nicht auf das Phänomen der Pädophilie und deren Erkenn- und Therapierbarkeit beschränkt werden kann. Erforderlich ist eine **weit** darüber hinausgehende Betrachtung, die auch sonstige, möglicherweise in spezifischen kirchlichen Strukturen angelegte Gefährdungen und Ursachen sowie sonstige spezifische Persönlichkeitsmerkmale auf Täter- wie Opferseite in die Betrachtung einbezieht.

b) Die kirchliche Stellung der Kleriker

aa) Eine sachgerechte und angemessene Beurteilung der untersuchungsgegenständlichen Vorfälle muss auch die Strukturen, in die die handelnden Personen und Institutionen eingebunden sind, berücksichtigen. Dabei ist im vorliegend interessierenden Zusammenhang vor allem das kirchliche Selbstverständnis der Kleriker, insbesondere der Priester, und deren Verhältnis untereinander sowie zu ihrem Diözesanbischof bzw. Höheren Oberen einerseits sowie den Laien andererseits von erheblicher Bedeutung. Das Verhältnis der Priester untereinander ist in der Tradition der Kirche seit jeher von einer besonderen Qualität und Nähe geprägt. Für das Leben innerhalb einer Ordensgemeinschaft gilt nichts anderes. Exemplarisch kann an dieser Stelle einerseits auf die cann. 275, 384 CIC 1983 und für den Kapuzinerorden insbesondere auf die Nr. 83 ff. der Ordenssatzung verwiesen werden.

Die besondere Verbundenheit der Welt- und Ordenspriester aufgrund des Weihesakraments und die Abgrenzung des Amtspriester-

Westpfahl Spilker Wastl München

tums gegenüber den Laien wird beispielsweise auch im Nachapostolischen Schreiben „Pastores dabo vobis“ von Papst Johannes Paul II. aus dem Jahr 1992 ausdrücklich hervorgehoben und auch von Papst Benedikt XVI. in jüngster Vergangenheit besonders betont.

Vgl. Osservatore Romano (dt.) 40 (2010), Nr. 16, vom
23.04.2010, S. 2.

Angesichts dieser, den Priestern und Ordensleuten schon von Beginn ihrer Ausbildung an vorgegebenen Rollenverteilung ist das Bemühen um eine Abgrenzung gegenüber Außenstehenden und Verteidigung des eigenen (Berufs-)Standes – auch gegen berechtigte Vorwürfe – nicht überraschend.

- bb) Es darf jedoch nicht verschwiegen werden, dass ähnliche Phänomene auch bei anderen (Berufs-)Gruppen beobachtet werden können. Hinzuweisen ist an dieser Stelle lediglich auf die von Amnesty International vor kurzem einer breiten Öffentlichkeit publik gemachte Problematik körperlicher Übergriffe durch die Polizei in Deutschland,

vgl. Amnesty International, Täter unbekannt – mangelnde Aufklärung von mutmaßlichen Misshandlungen durch die Polizei in Deutschland, 2010, verfügbar im Internet unter www.amnesty-polizei.de/kampagne/bericht.html,

sowie die ebenfalls Ende 2010 veröffentlichte, zwischenzeitlich aber nicht mehr unumstrittene Studie „Das Amt und die Vergangenheit“ betreffend die Verwendung von Diplomaten, die sich bereitwillig in den Dienst des nationalsozialistischen Terrorregimes gestellt haben, im Auswärtigen Amt nach dem II. Weltkrieg.

Westpfahl Spilker Wastl München

In beiden Fällen hat sich gezeigt, dass die Aufklärung von Fehlverhaltensweisen nach Möglichkeit verhindert wurde und wird und Kritiker systematisch ausgegrenzt wurden und werden. Die Zugehörigkeit zu einer – nach eigenem Selbstverständnis – elitären Klasse und der Korpsgeist wiegen schwerer als persönliche Integrität und das Eintreten für universelle Menschenrechte.

Diese Feststellungen dürfen aber nicht dahingehend missverstanden werden, dass sie die Katholische Kirche und ihre einzelnen Teile entlasten sollen. Mehr noch als andere Einrichtungen muss sie sich nämlich am eigenen moralischen Anspruch, ihren Lehrinhalten und dem messen lassen, was sie ihren Gläubigen insoweit und insbesondere auch an Aufrichtigkeit und Wahrhaftigkeit abverlangt.

V.

Bewertung

1. Erwiesene Fälle

Eingangs wurde bereits darauf hingewiesen, dass im Rahmen der vorliegenden Untersuchung eine Beurteilung der in diese Untersuchung einbezogenen Fälle darauf hin, ob die erhobenen Vorwürfe begründet sind, in einer den Maßstäben einer strafrechtlichen Verurteilung genügenden Weise aufgrund der nur sehr begrenzten Möglichkeit der Erkenntnisgewinnung nicht möglich ist. Danach kann von „erwiesenen Fälle“ daher allenfalls dann die Rede sein, wenn ein Geständnis des beschuldigten Kapuziners vorliegt oder die Schilderungen der Opfer in wesentlicher Hinsicht übereinstimmen oder so detailgenau sind, dass von spezifischem Opferwissen auszugehen ist.

Westpfahl Spilker Wastl München

Gemessen an diesen Vorgaben sehen wir den Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in Bezug auf drei lebende sowie einen – zwischenzeitlich – verstorbenen Kapuziner als begründet an.

Von den Fällen sonstigen sexuellen Missbrauchs, also solchen gegen junge Erwachsene oder Betroffene, deren Alter im Zeitpunkt der Tat anhand der uns vorliegenden Unterlagen nicht hinreichend sicher bestimmt werden konnte, halten wir die Anschuldigungen jedenfalls in Richtung eines lebenden und eines verstorbenen Kapuziners für zutreffend.

2. Aktenführung und Dokumentation

Das Fehlen jeglicher aktenmäßiger Dokumentation stellt unabhängig von der Frage, ob hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht, einen erheblichen und zwingend zu behebenden Mangel dar.

Vorfälle, die vor dem Jahr 2010 bekannt geworden sind, lassen sich allein anhand der zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht mehr nachvollziehen und objektiv beurteilen. Weiteren Aufschluss darüber können allenfalls die Niederschriften der Anhörungen von (mutmaßlichen) Opfern und Verdächtigten ergeben. Eine den Geboten der Vollständigkeit und Richtigkeit verpflichtete Aktenführung ist aber nicht administrativer Selbstzweck. Sie bietet – wie nicht zuletzt die vorliegende Untersuchung bestätigt hat – vor allem auch Gewähr dafür, dass das eigene Verhalten gegenüber Dritten plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden kann und ermöglicht dadurch im Übrigen auch eine Abwehr möglicherweise unbegründet erhobener Vorwürfe.

Aus gutachterlicher Sicht sprechen die festgestellten gravierenden Mängel im Bereich der Aktenführung, nicht zuletzt die eingeräumten Maßnahmen der Aktenbereinigung (vgl. dazu II.), dafür, dass die Provinzverantwortlichen im Bewusstsein um die Brisanz der Vorgänge sehr genau darauf ge-

Westpfahl Spilker Wastl München

achtet haben, Spuren und Hinweise auf ein mögliches Tatgeschehen zu unterdrücken. Eine solche, ersichtlich von einer Bereitschaft zu Unaufrichtigkeit geprägte Haltung ist bereits für sich betrachtet befremdlich; in besonderem Maße gilt dies aber, wenn sie innerhalb der Katholischen Kirche bzw. in einem Orden anzutreffen ist. Sie lässt sich – selbstredend – auch nicht mit der Wahrung des Ansehens der Institution auf Kosten der Missbrauchsoffer oder dem vergleichbaren Verhalten ähnlich strukturierter Institutionen rechtfertigen und nur mit einer einseitig auf den Schutz des klerikalen Mit- bzw. Ordensbruders bzw. der Institutionen ohne Rücksicht auf die Opferbelange gerichteten Sichtweise auf das Tatgeschehen erklären, die Ausdruck eines insbesondere für kirchliche Institutionen fragwürdigen Verhältnisses zu Wahrheit und Wahrhaftigkeit ist.

Die zwischenzeitlich zu konstatierenden Verbesserungen im Bereich der Dokumentation und Aktenführung haben jedoch noch nicht einen Stand erreicht, der aus gutachterlicher Sicht als wünschenswert anzusehen ist. Mit einer ordnungsgemäßen Aktenführung ist es nämlich nicht in Einklang zu bringen, wenn auch aktuelle Vorgänge in den zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht vollständig abgebildet sind, sondern nur aus unterschiedlichen Quellen rekonstruiert werden können. Die Ursache für die nach wie vor bestehenden Mängel im Bereich der Aktenführung und Dokumentation sind neben nachvollziehbarerweise fehlender Sensibilität für das Anforderungsprofil einer ordnungsgemäßen Aktenführung aus gutachterlicher Sicht aber nicht (mehr) in einer einseitigen Parteinahme für den klerikalen Mit- bzw. Ordensbruder zu sehen, sondern darin, dass diesen Fragestellungen im Zuge der aktuellen Diskussion um Missbrauchsfälle und deren Behandlung – wohl auch nicht ohne Grund – nicht die vorrangige Priorität und Aufmerksamkeit gewidmet wurde. Wir werden daher nachfolgend unter Ziff. VI. entsprechende Verbesserungsvorschläge unterbreiten.

3. Behandlung der Opfer

Die, wie sie sich anhand der uns zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen darstellt, nahezu vollständig fehlende Reaktion gegenüber den Opfern bis in die jüngste Vergangenheit, also dem Bekanntwerden des Missbrauchsskandals Anfang 2010, ist in jeglicher Hinsicht unbefriedigend, überaus befremdlich und Ausdruck weitestgehend fehlender Empathie für die Opfer und ihre nicht selten existentiellen Sorgen und Nöte, unter denen diese oftmals lebenslang zu leiden haben und die sich nachhaltig negativ auf das gesamte weitere Leben der Opfer auswirken. Diese Haltung gegenüber den Opfern ist aus gutachterlicher Sicht insbesondere mit dem Auftrag der Kirche und des Kapuzinerordens, denen insbesondere auch die Fürsorge für die Armen und Schwachen in besonderer Weise anvertraut ist (vgl. Ziff. 4 Abs. 4; 12 Abs. 3; 100 Abs. 3 der Ordenssatzung), in keiner Weise zu vereinbaren und daher scharf zu kritisieren. Der Hinweis darauf, dass die oftmals dramatischen, nicht nur physischen, sondern vor allem auch psychischen Missbrauchsfolgen und die dadurch ausgelöste Opferdynamik unbekannt gewesen seien, verfängt und entlastet die Verantwortlichen früherer Provinzleitungen nicht. Es kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung dahinstehen, bis zu welchem Zeitpunkt man diesen Einwand ungeachtet der seit jeher gravierenden Pönalisierung des Missbrauchs überhaupt als berechtigt ansehen mag. Jedenfalls seit Anfang der 1990er Jahre waren für jeden, der sich ernsthaft mit dieser Problematik befasst, die maßgeblichen Erkenntnisse zugänglich. Dazu hätte mit Blick auf die in dieser Zeit bekannt gewordenen Fälle sexueller Übergriffe innerhalb der Katholischen Kirche in anderen Weltregionen auch ausreichend Anlass bestanden. Eine Hinwendung zu den Opfern wäre aber auch deshalb geboten gewesen, da diesen zweifelsohne nach staatlichem Recht auch entsprechende Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldansprüche, möglicherweise sogar gegen den Orden, direkt zustehen, denen sich der

Westpfahl Spilker Wastl München

Orden bis zum Bekanntwerden des Missbrauchsskandals Anfang des Jahres 2010 nicht gestellt und auch die unmittelbar Verantwortlichen nicht dazu angehalten hat, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Ebenso deutlich zu konstatieren ist aber, dass sich die Haltung des Ordens gegenüber (mutmaßlichen) Opfern sexueller Übergriffe seit Anfang des Jahres 2010 grundlegend geändert hat. Seither fanden und finden (mutmaßliche) Missbrauchsoffer nach den vorliegenden Erkenntnissen durchweg Gehör bei den Verantwortlichen der jetzigen Provinzleitung oder dem Missbrauchsbeauftragten der Deutschen Kapuzinerprovinz. Ihre Anliegen wurden allem Anschein nach ernstgenommen und, soweit gefordert, wurde – auch und insbesondere finanzielle – Hilfe geleistet. Dabei ist aus Sicht der Gutachter positiv hervorzuheben, dass die den Opfern als Anerkennung für erlittenes Leid gezahlten Beträge in der Regel deutlich über diejenigen liegen, die seitens der DBK sowie der DOK als vermeintlich angemessen empfohlen, in der Öffentlichkeit aber – zu Recht – massiv kritisiert wurden. In diesem Zusammenhang darf andererseits aber auch nicht übersehen werden, dass dieser zwingend erforderliche Paradigmenwechsel erst sehr spät und unter erheblichem Druck der Öffentlichkeit vollzogen wurde.

Anzumerken bleibt, dass die Sachbehandlung in Richtung auf das Opfer nicht in allen Fällen vollständig in Einklang mit den DBK-/DOK-Vorgaben stand; dies insbesondere auch mit Blick auf die Formalien einer Anhörung der Betroffenen, die teilweise durch die beauftragte Person, und teilweise auch durch Mitglieder der Provinzleitung und ohne Erstellung eines förmlichen Protokolls sowie entsprechende Hinweise zur Hinzuziehung einer Vertrauensperson bzw. der Möglichkeit einer Weiterleitung der Informationen an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden (vgl. Ziff. 15 DBK-/DOK-Leitlinien) erfolgte. Angesichts der grundlegenden Veränderung der Haltung der nunmehrigen Provinzverantwortlichen gegenüber den Opfern

Westpfahl Spilker Wastl München

fällt dieser wiederum eher im formellen Bereich anzusiedelnde Mangel aber nicht besonders stark ins Gewicht, muss jedoch gleichwohl ebenfalls künftig behoben werden.

4. Behandlung der Täter und Aufklärungsbereitschaft der Provinzleitung

Massiv zu kritisieren ist die Behandlung der Täter. Diese stand und steht, soweit ersichtlich, auch heute noch in Widerspruch zu den insoweit einschlägigen kirchenrechtlichen Vorgaben, auch wenn nach den uns vorliegenden Erkenntnissen nicht davon auszugehen ist, dass die vorstehend skizzierten strafrechtlichen Grenzen des „Täterschutzes“ überschritten wurden.

Es ist irritierend, dass nach den verfügbaren Erkenntnisquellen in keinem Fall eine förmliche kirchenrechtliche Voruntersuchung, wie sie von „Crimen sollicitationis“ bzw. „Sacramentorum sanctitatis tutela“ und can. 1717 CIC 1983 sowie den DBK-/DOK-Leitlinien gefordert wurde und wird, auch nur eingeleitet bzw. veranlasst, geschweige denn abgeschlossen wurde, obwohl aus gutachterlicher Sicht bei mindestens zwei Kapuzinern dazu (noch) hinreichend Anlass bestanden hätte und besteht. Die Zuständigkeit für ein solches (Vor-)Verfahren liegt nämlich nicht nur beim Diözesanbischof, sondern auch beim Höheren Oberen.

Vgl. Lüdicke, in: MünstKommCIC, Stand: 46. Ergänzungslieferung (August 2010), can. 1342 Anm. 7; can. 1319 Anm. 5.

Dabei ist zu beachten, dass eine formelle Voruntersuchung durch eine Anhörung des (mutmaßlichen) Opfers und des Verdächtigten nicht entbehrlich wird, sondern vielmehr schon dann durchzuführen ist, wenn sich – so die ursprüngliche Fassung der DBK-/DOK-Leitlinien – auf dieser Grundlage der Verdacht erhärtet hat. Da die abschließende Beurteilung dieser Fälle

Westpfahl Spilker Wastl München

der Glaubenskongregation vorbehalten bleibt, ist eine formelle Voruntersuchung auch dann nicht entbehrlich, wenn der Höhere Obere aus seiner Sicht zu der Einschätzung gelangt, die in Rede stehenden Taten seien verjährt. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Möglichkeit der Glaubenskongregation von einer etwa eingetretenen Verjährung im Einzelfall auch zu derogieren. Folgerichtig fehlt es daher auch an der erforderlichen Einbeziehung der Glaubenskongregation in die Behandlung derartiger Fälle, obwohl deren Aburteilung kirchenrechtlich der Glaubenskongregation vorbehalten wäre.

Für die causa „Burghausen“ gilt insoweit im Ergebnis nichts anderes. Zwar wurde dort – wenn auch nicht unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Übergriffe – der Versuch unternommen, ein kirchliches Strafverfahren einzuleiten. Dieses scheiterte letztendlich am Widerstand des damaligen Bischofs von Würzburg. Im Übrigen wäre zumindest für Teilbereiche aber auch eine originäre Zuständigkeit des damaligen Provinzials gegeben gewesen.

Ebenso wenig haben sich im vorliegenden Fall Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die jeweiligen Provinzverantwortlichen entsprechend den Vorgaben der DBK-/DOK-Leitlinien mit der Frage auseinandergesetzt haben, ob Kontakt mit den Strafverfolgungsbehörden aufzunehmen ist. Lediglich in einem Fall wurden staatsanwaltschaftlicherseits Ermittlungen durchgeführt, ohne dass klar ist, auf wessen Initiative die Einleitung des Ermittlungsverfahrens zurückgegangen ist. Letztendlich wurde dieses gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, ohne dass die Gründe für diese Entscheidung bekannt geworden sind. Gleiches gilt mit Blick auf die DBK-/DOK-Vorgaben, ein forensisch-psychiatrisches Gutachten einzuholen, wenn der Verdächtige im Dienst des Ordens verbleibt.

Westpfahl Spilker Wastl München

Insgesamt sind wir aus gutachterlicher Sicht der Auffassung, dass gegenüber Verdächtigten nach wie vor nicht in allen Fällen die zur Verfügung stehenden und insbesondere auch kirchenrechtlich gebotenen Maßnahmen ausgeschöpft werden, also mit der gebotenen Entschlossenheit seitens der Provinzleitung vorgegangen wird. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Durchführung eines kirchlichen Strafverfahrens.

In diesem Zusammenhang ist es auch zu beanstanden, dass – insbesondere zielführende – Bemühungen um eine Aufklärung des Sachverhalts bis zum Bekanntwerden des Missbrauchsskandals Anfang des Jahres 2010 auch dann nicht entfaltet wurden, wenn Hinweise auf Übergriffe bekannt geworden sind. Sofern dahingehende Maßnahmen ergriffen wurden, beschränkten sie sich darauf, bei Mitbrüdern nachzufragen, ob diesen etwas davon bekannt sei. Es bedarf keiner großen Vorstellungskraft, dass allein derartige Maßnahmen nicht ansatzweise geeignet sind, sexuelle Übergriffe durch Mitbrüder aufzudecken, sondern vielmehr als von vornherein untauglich anzusehen sind.

Andererseits darf ungeachtet der vorstehend geübten Kritik nicht übersehen werden, dass jedenfalls seit Anfang 2010 bei Bekanntwerden von Hinweisen auf einen Missbrauchsfall durchaus auch zügig gehandelt und eine Suspendierung der Verdächtigten ausgesprochen wurde bzw. öffentlichkeitswirksame Auftritte unterbunden wurden. Anhaltspunkte dafür, dass eine (konkrete) Gefahr bestünde, dass die Verdächtigten wieder in (intensiven) Kontakt mit Kindern und Jugendlichen kommen könnten und daher präventive Maßnahmen geboten sind, haben sich im Zuge der Untersuchung aber nicht ergeben. Ebenso positiv ist die uneingeschränkte Bereitschaft der jetzigen Provinzleitung zu einer rückhalt- und schonungslosen Aufklärung einerseits aller bislang bekanntgewordenen Missbrauchsfälle und andererseits der Ursachen für die zweifelsohne vorliegenden Fehlentwicklungen in der Vergangenheit. Dabei hat sie zu keinem

Westpfahl Spilker Wastl München

Zeitpunkt auch nur den Versuch unternommen, auf das Ergebnis dieser Untersuchung Einfluss zu nehmen.

5. Umsetzung der DBK-/DOK-Leitlinien im Übrigen

Schließlich ist aus gutachterlicher Sicht noch kritisch anzumerken, dass auch betreffend die Umsetzung der DBK-/DOK-Leitlinien im Übrigen noch Mängel festzustellen waren bzw. sind.

Dies gilt zum einen für die teilweise vom Missbrauchsbeauftragten, teilweise auch vom Provinzial durchgeführte Anhörung des Verdächtigten. Bei einer rein formalen Betrachtungsweise ist letzteres jedenfalls dann nicht zu beanstanden, wenn das (mutmaßliche) Opfer im Zeitpunkt der behaupteten Tat nicht minderjährig gewesen wäre oder die Anhörung nach Inkrafttreten der neugefassten Leitlinien durchgeführt wurde. Diese sehen nämlich ausdrücklich eine Anhörung durch einen Vertreter der Ordensleitung bzw. des Dienstgebers vor. In jedem Fall hätte es aber – jedenfalls bis zum September 2010 – der Hinzuziehung eines Juristen, der Erstellung einer Anhörungsniederschrift und – dies ab September 2010 – entsprechender Hinweise auf die Hinzuziehung einer Vertrauensperson sowie das Aussageverweigerungsrecht bedurft. Daran fehlt es aber in den Anhörungen des Verdächtigten durch den Provinzial durchgängig und zwar insbesondere auch dann, wenn der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im Raum stand. Eine „Beschuldigtenanhörung“ allein durch den Missbrauchsbeauftragten war nach Inkrafttreten der neugefassten DBK-/DOK-Leitlinien aber jedenfalls nicht mehr statthaft. Diese Mängel in der Umsetzung der DBK-/ DOK-Leitlinien resultieren nach gutachterlicher Überzeugung aber gerade nicht aus einer nachlässigen und daher kritikwürdigen Haltung gegenüber Fällen sexuellen Missbrauchs, sondern wohl eher daraus, dass auf Seiten der Verantwortlichen in der Provinzleitung angesichts vielfältiger anderweitiger Inanspruchnahme

Westpfahl Spilker Wastl München

formelle Gesichtspunkte in den Hintergrund getreten sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass auf die genauere Einhaltung der DBK-/DOK-Vorgaben künftig zu achten ist.

Weniger gravierend erscheint uns daher auch, dass die Angaben zur beauftragten Person auf der Internet-Seite des Ordens (vgl. Ziff. 6 DBK-/DOK-Leitlinien) über einen längeren Zeitraum angabegemäß aus technischen Gründen nicht verfügbar waren.

Als dringend verbesserungsbedürftig beurteilen wir aber die Handhabung des Beraterstabes (vgl. Ziff. 7, 9 DBK-/DOK-Leitlinien). Ein solcher wurde mit Definitionsbeschluss vom 14./15.11.2010 zwar formal eingerichtet. Nennenswerte Aktivitäten dieses Beraterstabes, dem lediglich zwei externe Sachverständige angehören, sei es im Zusammenhang mit der Aufarbeitung konkreter Einzelfälle, sei es betreffend eine verbesserte Prävention insbesondere im Bereich der Auswahl geeigneter Kandidaten sowie der ständigen Aus- und Fortbildung der Verantwortungsträger innerhalb des Kapuzinerordens zur Thematik sexueller Missbrauch, konnten im Zuge der Untersuchung nicht festgestellt werden.

6. Einige wesentliche strukturelle Defizite im Umgang mit Missbrauchsfällen

Die von uns gewonnenen Erkenntnisse gestatten schließlich auch einige – hier nur stichwortartig wiedergegebenen – Feststellungen zu strukturellen Defiziten im Umgang mit Missbrauchsfällen. In diesem Zusammenhang sind hier vor allem zu nennen:

- Mangelnde Sachkenntnis der maßgeblichen Entscheidungsträger in Bezug auf

Westpfahl Spilker Wastl München

- die oftmals lebenslangen und dramatischen Folgen sexueller Übergriffe für die Opfer in nahezu allen Bereichen ihres weiteren Lebens,
 - die Ursachen für sexuelle Übergriffe, die gerade nicht in erster Linie in einer pädophilen Veranlagung des Täters begründet sind, sondern vielfältig sein können,
 - die äußerlich erkennbaren Hinweise auf (drohende) sexuelle Übergriffe, wie unter Umständen eine sogenannte Nähe-/Distanz-Problematik und
 - die rechtlichen Vorgaben im Bereich des staatlichen und des kirchlichen Rechts.
-
- Fehlen eigener Verantwortung der Entscheidungsträger in Diözesan- und/oder Provinzleitung im Falle der Untätigkeit,
 - Fehlerhafte, weil einseitige Gewichtung der Verantwortung gegenüber Opfer und Täter,
 - Streben nach idealisierter Außendarstellung kirchlicher Institutionen und
 - Intransparenz des Handelns kirchlicher Institutionen.

VI.

Folgerungen und Empfehlungen

1. Verfahrensordnung zur Behandlung von Verdachtsfällen

Wie bereits im Rahmen des Gutachtens betreffend die Vorgänge im Studienseminar Burghausen skizziert, halten wir mit Blick auf die vorstehenden Feststellungen einerseits und die aus unserer Sicht bestehenden Einwände

Westpfahl Spilker Wastl München

gegen die DBK-/DOK-Leitlinien andererseits eine Ergänzung der Provinzstatuten bzw. eine umfassende Verfahrensordnung in Bezug auf die Vorgehensweise bei Verdachtsfällen zur Behandlung von Verdachtsfällen im Jurisdiktionsbereich der Deutschen Kapuzinerprovinz für erforderlich. Nachfolgend sollen daher einige aus gutachterlicher Sicht wesentliche Elemente dieser Verfahrensordnung – in Abgrenzung zu den DBK-/DOK-Leitlinien – skizziert werden.

a) Ombudsmann für Opfer

In dieser Verfahrensordnung sollte in erster Linie die Funktion der sogenannten „beauftragten Person“ anders ausgestaltet werden, als dies in den DBK-/DOK-Leitlinien vorgesehen ist; nämlich mit weitergehenden Befugnissen im Interesse der (mutmaßlichen) Opfer. Eine im Wesentlichen auf die Entgegennahme von Informationen und eine erste Plausibilitätsprüfung beschränkte Aufgabenstellung wird der Brisanz der Problematik sexuellen Missbrauchs und der dringend gebotenen angemessenen Opferfürsorge nicht gerecht. Andererseits erscheint es – namentlich im Gegensatz zu (großen) Diözesen – aber auch nicht sachgerecht, dem Missbrauchsbeauftragten auch Aufgaben aus dem Bereich der Prävention zu übertragen, die hier sinnvollerweise beim Beraterstab angesiedelt werden könnten. Eine vorrangig an den Interessen der Opfer ausgerichtete Tätigkeit eines Ombudsmannes beinhaltet über die der „beauftragten Person“ im Rahmen der DBK-/ DOK-Leitlinien zugewiesenen Aufgaben hinaus aus gutachterlicher Sicht Folgendes:

- Der Missbrauchsbeauftragte bzw. Ombudsmann des Opfers ist **laufend** über den Stand der Angelegenheit zu unterrichten; ihm ist auch ein entsprechendes Auskunftsrecht gegenüber allen Verantwortlichen des Ordens einzuräumen.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Der Missbrauchsbeauftragte bzw. Ombudsmann des Opfers ist **obligatorisch** an allen Anhörungen des Opfers, aber auch des mutmaßlichen Täters zu beteiligen.
- Der Missbrauchsbeauftragte bzw. Ombudsmann des Opfers ist rechtzeitig vor einer Entscheidung über eine vom Orden zu zahlende Entschädigung und/oder der Gewährung weiterer (psychotherapeutischer) Hilfe anzuhören; es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Der Missbrauchsbeauftragte bzw. Ombudsmann des Opfers hat in regelmäßigen Abständen, beispielsweise von zwei Jahren oder einmal innerhalb eines Trienniums, gegenüber der Ordensleitung und vor allem der Öffentlichkeit schriftlich über seine Tätigkeit zu berichten. Dabei sollte der Bericht des Missbrauchsbeauftragten bzw. Ombudsmanns des Opfers im Rahmen der Internetpräsenz des Ordens verfügbar sein.
- Die Aufgabe des Missbrauchsbeauftragten sollte einem externen Dritten und nicht einem Mitglied des Ordens übertragen werden, der Erfahrungen besitzt im Umgang mit (staatlichen) Ermittlungen, den Ermittlungsbehörden sowie der Opfersituation.

b) Wahrung der Rechte des Verdächtigten

Die Rechtspositionen des Verdächtigten werden in den aktuellen DBK-/DOK-Leitlinien aus gutachterlicher Sicht nicht ausreichend gewahrt. Insbesondere genügt es nicht, dass er zu der Anhörung eine Person seines Vertrauens hinzuziehen kann (vgl. Ziff. 21 DBK-/DOK-Leitlinien) und diesen darüber zu informieren, dass er die Aussage verweigern kann (vgl. Ziff. 22 DBK-/DOK-Leitlinien). Eine effektive Wahrung seiner Rechte erfordert vielmehr eine obligatorische und schriftlich zu dokumentierende **Belehrung**

Westpfahl Spilker Wastl München

vor der Anhörung, dass es ihm frei stehe, sich zu dem Vorwurf zu äußern und er sich auch eines **anwaltlichen** Beistandes bedienen könne.

c) Unterstützung der staatlichen Strafverfolgungsbehörden

Die nur ausnahmsweise entfallende Verpflichtung zur Unterrichtung staatlicher Strafverfolgungsbehörden (Ziff. 26 ff. DOK-Leitlinien) erscheint uns sehr weitgehend. Die Entscheidung darüber liegt offenbar in den Händen der Ordensleitung und kann nach dem Wortlaut der Bestimmungen auch ohne Rücksicht auf das Votum des Missbrauchsbeauftragten/Ombudsmannes getroffen werden, der gegenüber dem Opfer, das unter Umständen großen Wert auf Anonymität legt, keine verlässliche Zusage hierzu machen kann. Dabei ist auch zu beachten, dass ein gewisser Interessenwiderstreit daraus resultiert, dass die Ordensleitung auch gegenüber dem Verdächtigten zur Fürsorge verpflichtet ist (vgl. Ziff. 25 DBK-/DOK-Leitlinien). Eine weitgehende Pflicht zur Unterstützung der staatlichen (Strafverfolgungs-)Behörden verträgt sich damit aber nicht ohne weiteres. Hinzu tritt, dass das mit dieser Aufgabe befasste Mitglied der Ordensleitung nicht notwendigerweise über das erforderliche Fachwissen verfügt, um beurteilen und abschätzen zu können, ob die Voraussetzungen für die Informationsweitergabe an die staatlichen (Strafverfolgungs-)Behörden auch tatsächlich gegeben sind.

d) Verfahrensdokumentation

Zwingend erforderlich ist die verpflichtende aktenmäßige Dokumentation der im Zusammenhang mit einem Hinweis auf sexuelle Übergriffe ergriffenen Maßnahmen, die über die bloße Pflicht zur Protokollierung der Gespräche mit dem (mutmaßlichen) Opfer und dem Verdächtigten hinausgeht. Vielmehr hat der Ordinarius hierüber gesonderte Akten zu führen. Dabei sollten auch die wesentlichen Verfahrensschritte zusammenfassend dokumentiert werden, so dass ein schneller Überblick über den Verfah-

Westpfahl Spilker Wastl München

rensstand möglich ist. Denkbar wäre insoweit ein Laufzettel, wie er im Entwurf in der Anlage beigefügt ist.

e) Weitere ergänzende Verfahrensregelungen

- Jeder Kapuziner ist verpflichtet, Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs durch einen Mitbruder oder durch Mitarbeiter in einer Einrichtung der Kapuziner unverzüglich schriftlich dem Provinzial mitzuteilen.
- Der Provinzial ist verpflichtet, nach Erhalt eines Hinweises auf sexuellen Missbrauch, sei es durch den Missbrauchsbeauftragten oder einen Mitbruder oder auf sonstige Weise, unverzüglich dem Definitorium über die ihm bekannten Verdachtsmomente zu berichten und gemeinsam mit diesem über das weitere Vorgehen, dies insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben der für den Orden geltenden Leitlinien, zu entscheiden. Die Entscheidung, wie vorzugehen ist, ist schriftlich niederzulegen und von allen Mitgliedern der Provinzleitung zu unterzeichnen.
- Die Aufarbeitung auf der Ebene des Ordens, also vor allem Gespräch mit mutmaßlichem Opfer und Verdächtigtem sowie Entscheidung über weitere Maßnahmen sollte spätestens innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein. Ist dies nicht möglich, sind die dafür maßgeblichen Gründe in der Akte zu dokumentieren.
- Der Provinzial ist verpflichtet, sonstige kirchliche Stellen, bei denen der Betroffene tätig war oder ist, über die Verdachtsmomente schriftlich zu unterrichten.
- Der Provinzial ist verpflichtet, seinen Nachfolger im Amt gesondert auf die Akten betreffend Fälle sexuellen Missbrauchs hinzuweisen und ihm diese unverzüglich nach Amtsantritt zu übergeben. Über

Westpfahl Spilker Wastl München

die Übergabe der Akten ist eine von beiden Provinzialen zu unterzeichnende Bestätigung zu erstellen, die auch die Erklärung des scheidenden Provinzials beinhaltet, dass die Akten ordnungsgemäß geführt und Aktenbestandteile weder selbst noch durch Dritte vernichtet wurden, und die Erklärung des neuen Provinzials, dass ihm die Regelungen betreffend den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs, insbesondere der Ordensleitlinien sowie des Provinzstatuts bekannt sind. Diese Erklärung ist zu den Akten zu nehmen und auch der Personalakte der betroffenen Provinziale beizufügen.

- Der Provinzial ist verpflichtet, jedenfalls einmal am Ende seiner Amtszeit gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens im Zusammenhang mit dem von diesem zu erstattenden Bericht eine schriftliche Erklärung abzugeben, wonach er allen ihm bekannten Hinweisen auf Fälle sexueller oder sonstiger Übergriffe durch Kapuziner oder in Einrichtungen der Kapuziner tätigen Personen nachgegangen ist, wie dies die einschlägigen Leitlinien fordern. Diese Erklärung ist in den zu veröffentlichenden Bericht des Missbrauchsbeauftragten aufzunehmen und dauerhaft aufzubewahren.
- In den Personalakt des Betroffenen ist, sofern die Vorwürfe nicht widerlegt werden konnten, zumindest eine zusammenfassende Darstellung der erhobenen Vorwürfe, des Ergebnisses der Ermittlungen und der seitens des Ordens oder Dritter ergriffenen Maßnahmen, aufzunehmen.
- Die Personalakten, sowie die Akten über Fälle betreffend sexuelle oder sonstige körperliche Übergriffe durch Ordensangehörige sind zu paginieren.
- Die für die Aktenführung zuständigen Ordensangehörigen und Laien-Mitarbeiter haben mindestens einmal in der Amtszeit eines

Westpfahl Spilker Wastl München

Provinzials die Erklärung abzugeben, dass sie keine Akten und/oder Aktenbestandteile betreffend Fälle sexueller oder sonstiger körperlicher Übergriffe vernichtet und/oder dem Zugriff durch die Berechtigten auf andere Weise entzogen haben.

2. Verbesserung der Prävention

Hinsichtlich einer Verbesserung der Prävention kann an dieser Stelle zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen vor allem auf die Darstellungen im Gutachten zur Causa „Burghausen“ unter Ziff. V. 3 und 5. hingewiesen werden. Als Stichwörter sind hier zu nennen:

- Verbesserung der Auswahl und Betreuung der Kandidaten
- Identifizierung möglicher Gefahrenquellen
- Notwendigkeit eines stabilen und ausgewogenen sozialen Umfeldes
- Ständige und umfassende Fortbildung zur Thematik sexueller Missbrauch

3. Weitere Maßnahmen

Der von den DBK-/DOK-Leitlinien geforderte Beraterstab sollte auch effektiv eingesetzt werden; dies nicht nur bei der Aufarbeitung bzw. Beurteilung einzelner Fälle, sondern auch bei weiteren Maßnahmen im Bereich der Prävention und Aus- bzw. Fortbildung zum Thema sexueller Missbrauch. Des Weiteren wäre es aus gutachterlicher Sicht auch vorstellbar, den Beirat in die Erarbeitung der Verfahrensordnung einzubeziehen und weitere externe Sachverständige aus bislang noch nicht abgedeckten Fachgebieten in diesen Beirat zu berufen. Darüber hinaus empfiehlt es sich auch im Sinne einer aktiven Öffentlichkeitsarbeit die umfangreichen Aktivitäten der Deutschen Kapuzinerprovinz zur Aufarbeitung von (früheren) Fällen sexu-

Westpfahl Spilker Wastl München

ellen Missbrauchs sowie die Berichte des Missbrauchsbeauftragten im Rahmen der Internetpräsenz des Ordens zu dokumentieren.

VII.

Thesenartige Zusammenfassung der Feststellungen und Folgerungen

- Im Rahmen der Untersuchung haben sich in Bezug auf 19 Kapuziner Hinweise auf von diesen verübte sexuelle Übergriffe ergeben. Die Vorwürfe richten sich gegen acht lebende und elf verstorbene Kapuziner. Bei mindestens elf Verdächtigten ist davon auszugehen, dass Minderjährige Opfer der Übergriffe geworden sind. In vier Fällen handelt es sich um noch lebende Kapuziner. Soweit feststellbar, wurde die Mehrheit der Übergriffe in Schul- bzw. Bildungseinrichtungen begangen. In keinem Fall konnte eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung durch staatliche oder kirchliche Gerichte festgestellt werden. Die uns vorliegenden Erkenntnisse sprechen jedenfalls in Bezug auf drei lebende Kapuziner und einen verstorbenen Kapuziner dafür, dass ein sexueller Missbrauch von Minderjährigen tatsächlich vorliegt.

Darüber hinaus werden in Bezug auf acht weitere Kapuziner sonstige sexuelle Übergriffe, also namentlich gegen junge Erwachsene oder Betroffene, deren Alter zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Tat anhand der uns vorliegenden Unterlagen nicht feststellbar war, behauptet. Auch insoweit richten sich die Vorwürfe gegen vier noch lebende Kapuziner. Als begründet sind zumindest die Vorwürfe gegen einen lebenden und einen verstorbenen Kapuziner anzusehen.

Westpfahl Spilker Wastl München

13, davon sieben lebenden Kapuzinern wurden sonstige Übergriffe, insbesondere körperliche Übergriffe bzw. sonstige Grenzverletzungen in einem sexuellen Kontext, vorgeworfen.

In einem weiteren Fall ist weder die Person des Beschuldigten noch der konkrete Inhalt der Vorwürfe feststellbar.

- Aus gutachterlicher Sicht ist die jetzige Provinzleitung sowohl um eine rückhaltlose Aufklärung der in der Vergangenheit liegenden Missbrauchsfälle, als auch die Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung und sachgerechten Behandlung möglicher Missbrauchsfälle bemüht. Zu keinem Zeitpunkt wurde versucht, das Ergebnis der Untersuchung in irgendeiner Form zu beeinflussen.

- Die Aktenführung weist gravierende Mängel auf. In der Vergangenheit liegende Vorfälle sind aktenmäßig nicht nachzuvollziehen. Es spricht alles dafür, dass – jedenfalls in der Vergangenheit – etwa vorhandene Hinweise insbesondere auf hier einschlägige Fehlverhaltensweisen aus den (Personal-)Akten verstorbener Kapuziner gezielt entfernt und die vorhandenen Unterlagen dementsprechend bereinigt wurden. In den Personalakten derjenigen Kapuziner, gegen die nun Vorwürfe erhoben wurden, haben sich angabegemäß ebenfalls keine Hinweise gefunden. Die offenkundige Bereitschaft, Akten zu manipulieren, ist bereits für sich betrachtet befremdlich und nur durch eine einseitig auf den Schutz des klerikalen Mit- bzw. Ordensbruders gerichtete Sichtweise auf Tatgeschehen und Täter unter Hintanstellung des Opfers zu erklären. Trotz erheblicher Fortschritte in diesem Bereich ist ein aus gutachterlicher Sicht wünschenswerter Stand der Aktenführung und Dokumentation (noch) nicht vollständig erreicht.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Bis zum Bekanntwerden des Missbrauchsskandals in der Katholischen Kirche in Deutschland Anfang des Jahres 2010 konnte keinerlei Reaktion gegenüber den Opfern, insbesondere in Form von (finanziellen) Hilfsangeboten, festgestellt werden. Diese Haltung erscheint aus gutachterlicher Sicht mit der der Kirchen und dem Orden in besonderer Weise anvertrauten Fürsorge für Arme und Schwache aber von vornherein unvereinbar.

Seither hat insoweit ein grundlegender Paradigmenwechsel stattgefunden. Soweit ersichtlich, wurde in Einklang mit den DBK-/DOK-Leitlinien mit allen namentlich in Erscheinung getretenen Opfern seitens des Ordens Kontakt aufgenommen und Hilfe angeboten. Dass dabei nicht in allen Fällen die formalen Vorgaben der DBK-/DOK-Leitlinien exakt beachtet wurden, fällt nicht negativ ins Gewicht.

- Kritikwürdig ist auch das Verhalten gegenüber den Verdächtigten. Während in der Vergangenheit keinerlei spürbare Sanktionen gegen die Verdächtigten festgestellt werden konnten, werden seit einigen Jahren in gravierenderen Fällen zwar durchaus Suspendierungen ausgesprochen. Eine formelle kirchenrechtliche Voruntersuchung wurde aber bislang in keinem Fall durchgeführt, ohne dass Gründe ersichtlich sind, die einen Verzicht darauf gestatten würden. Ähnliches gilt für die forensisch-psychiatrische Begutachtung, die Grundlage für die vom Höheren Oberen zu treffende Entscheidung ist, ob eine weitere Gefährdung noch zu erwarten ist und wie der Täter gegebenenfalls so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung Minderjähriger kommt. Insgesamt sind wir daher der Auffassung, dass die Anwendung der einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen im Verhältnis zum Verdächtigten bzw. Täter ebenfalls noch verbesserungsbedürftig ist.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Darüber hinaus wurden einige weitere, zwischenzeitlich teilweise behobene Mängel in Bezug auf die Umsetzung der DBK-/DOK-Leitlinien festgestellt. Insbesondere erscheinen Besetzung und Tätigkeit des von den DBK-/DOK-Leitlinien verpflichtet vorgeschriebenen Beraterstabes aus gutachterlicher Sicht noch nicht adäquat.

- Mit Blick auf die von uns getroffenen Feststellungen schlagen wir vor, eine umfassende Verfahrensordnung in Bezug auf die Vorgehensweise zur Behandlung zu schaffen. Eine denkbare Grundlage dafür könnte der – dies ist ausdrücklich positiv hervorzuheben – derzeit vorliegende, in der Diskussion befindliche und im Internet verfügbare Entwurf eines sogenannten „Missbrauchsstatuts“ für die Deutsche Kapuzinerprovinz sein. Im Rahmen dieser Verfahrensordnung sollte der Missbrauchsbeauftragte vor allem mit weitergehenden Befugnissen ausgestattet werden und dazu verpflichtet werden, einen in regelmäßigen Abständen zu erstattenden und im Internet zu veröffentlichen Bericht über seine Tätigkeit zu erstellen, um auf diese Weise die erforderliche Transparenz, Kontrolle und Verantwortlichkeit der Provinzleitung für ein sachgerechtes Vorgehen in Missbrauchsfällen zu erlangen. Darüber hinaus soll die neu zu schaffende Verfahrensordnung vor allem auch konkrete Vorgaben zu Dokumentations- und Mitteilungspflichten enthalten.

Im Bereich der Prävention empfehlen wir vor allem eine eingehende und vertiefte Auseinandersetzung mit und regelmäßige Fortbildung zu den verschiedenen – auch rechtlichen – Fragestellungen im Zusammenhang mit der Thematik sexueller Missbrauch, um auf diese Weise eine adäquate Reaktion zu ermöglichen sowie eine Verbesserung der Auswahl und Betreuung der Kandidaten insbe-

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

sondere mit Blick auf für Missbrauchstäter auffällige Persönlichkeitsmerkmale.

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

München

Leipzig

Berlin

**Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe
durch Kapuziner in Deutschland**

- Eine aktenbasierte, zukunftsorientierte Bestandsaufnahme -

- Anlagen -

Rechtsanwalt Martin Pusch, München

Stand: 30.11.2011

www.westpfahl-spilker.de

**Westpfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

Anlagenspiegel

- Anlage 1 = Tabellarische Gesamtdarstellung der „Fälle sexueller und sonstiger körperlicher Übergriffe in der Deutschen Kapuzinerprovinz“
- Anlage 2 = Laufzettel „Bearbeitung eines Missbrauchsfalls“
- Anlage 3 = Kernaussagen des Gutachtens „Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Kapuziner in Deutschland – Eine aktenbasierte, zukunftsorientierte Bestandsaufnahme“

Anlage 1

**- Tabellarische Gesamtdarstellung der
„Fälle sexueller und sonstiger körperlicher Übergriffe
in der Deutschen Kapuzinerprovinz“ -**

Lfd. Nr.	Name des Beschuldigten	Provinz	lebend/ verstorben	Art des Verdachts	Hinweis durch	Grad des Verdachts	Zahl der Betroffenen	Geschlecht	Alter	Kontaktauf- nahme mit dem Opfer	Gespräch mit dem Verdäch- tigten	Finanzielle Anerkennung (Empf.)	Sonstige Bemerkungen	Name des Beschuldigten
1	[Name des Beschuldigten]									+ (Prov.)			Namentlich nicht bekanntes Opfer spricht von einem einmaligen Übergriff in [Ort], der schon mehr als fünf Jahre zurückliegt; macht trotz Aufforderungen durch Provinzial aber keine näheren Angaben	[Name des Beschuldigten]
2	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	sexueller Missbrauch	Betroff./ anderw. bekannt	+	> 6	m	< 14	+ (Heitkamp; incl. Protokoll)	- (abgelehnt)	[Anerkennungszahlung geleistet]	vgl. hierzu die gesonderte gutachterliche Untersuchung	[Name des Beschuldigten]
3	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	sexueller Missbrauch	Dritte	+	> 1	m	18 7	+ (Prov.)		-----	Hinweise durch Dritte ggü. Diözese Passau; wird als Pförtner nach [Ort] versetzt; Beendigung öffentlichkeitswirk-samer Auftritte	[Name des Beschuldigten]
4	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	?	1	w	8	+ (Prov.)		[Anerkennungszahlung geleistet]	Meldung beim MB Diözese Augsburg; Übergriffe werden nur vage geschildert, wurde von [Namenskürzel] "begrapscht" und "befummelt"	[Name des Beschuldigten]
5	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	Sonstiges	anderw. bekannt	?	1	w	≥ 18	-	+ (Prov.)	-----	Meldung an GV ED München und Freising (2001), wird von KH- Seelsorge abgezogen	[Name des Beschuldigten]
	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	sexueller Missbrauch	Dritte	?	o.A.	o.A.	o.A.	-	+ (Prov.)	-----	Meldungen aus der Ministranten- /Jugendarbeit; Prov. befragt damaligen Ortspfarrer (P. M. [Name]), der die Vorwürfe nicht bestätigt	[Name des Beschuldigten]
6	[Name des Beschuldigten]	R/W	lebend	sexueller Missbrauch	Betroff.	?	1	m	< 14	+ (Heitkamp; incl. Protokoll)	+ (Heitkamp; incl. Protokoll)	[Anerkennungszahlung geleistet]	Aussagen stehen sich konträr gegenüber	[Name des Beschuldigten]
7	[Name des Beschuldigten]	R/W	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	?	1	m	< 14	-		-----	wird i. Zshg. m. P. [Name] erwähnt	[Name des Beschuldigten]
8	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	körperl. Gewalt	anderw. bekannt	+	> 1	m	< 18	----		-----	Keine konkreten Meldungen; gewalttätige Übergriffe als [Funktionsbezeichnung] bis 1970 sind bekannt	[Name des Beschuldigten]
9	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	körperl. Gewalt	Betroff.	?	1	m	o.A.	----	+ ([Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese München u. Freising])	-----	Kontakt mit Fr. [Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese München u. Freising] ist nicht überprüfbar	[Name des Beschuldigten]
10	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	körperl. Gewalt	Betroff.	+	> 1	m	o.A.	+ (Prov.)	+ ([Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese München u. Freising])	-----	als Präfekt in Dillingen habe er nach eigenen Angaben gewatscht, "wie's halt üblich war"	[Name des Beschuldigten]
11	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	anderw. bekannt	?	o.A.	m	o.A.	----		-----	dem Prov. und Def. ist das Vergehen (70-er Jahre) vom Hörensagen bekannt, keine aktuellen Meldungen	[Name des Beschuldigten]
12	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	Sonstiges	anderw. bekannt	+	1	w	≥ 18	----	+ (Prov.)	-----	verbale Belästigung; [Namenskürzel] hat sich bei Betroff. [Ministrantenleiterin] entschuldigt	[Name des Beschuldigten]
13	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff./ anderw. bekannt	?	1	m	o.A.	[Pater [...]] verweigert auf Nachfrage die Aussage		-----	mutmaßlich Betroffener ist [Pater [...]]	[Name des Beschuldigten]
14	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	sexueller Missbrauch	Betroff.	+	1	m	≥ 16	+ (Prov.)	+ (Prov.)	-----	berichtet von "sexuellen Handlungen in seinem Bett", die scheinbar einvernehmlich waren	[Name des Beschuldigten]
15	[Name des Beschuldigten]	R/W	lebend	sexueller Missbrauch	Betroff.	+	> 4	m	< 14	+ (Heitkamp; incl. Protokoll)	+ (Heitkamp; incl. Protokoll)	[Anerkennungszahlung geleistet]	Anf. 70-er Jahre Freistellung vom Erziehungsdienst im Internat w/Vorwurf sexuellen Missbrauchs [Jahr] Wahl zum Prov.; <i>Entpflichtung als Beicht- und Gesprächsseelsorger am [Datum]. Priesterliche Vollzüge dürfen nicht in der Öffentlichkeit abgehalten, das Beichtsakrament darf nicht gespendet werden. SA [Ort] ist eingeschaltet worden. SA [Ort] Zust. [Ort] hat gemäß § 170. Abs 2 StPO eingestellt.</i> Suspensionierung wurde zwischenzeitlichen aufgehoben; [Namenskürzel] befindet sich z. Zt. im Kloster [Ort]; GV d. Diözese Mainz ist unterrichtet	[Name des Beschuldigten]
16	[Name des Beschuldigten]	R/W	lebend	sexueller Missbrauch	Betroff.	?	1	m	≥ 18	+ (Prov.)	+ (Prov.)	-----	Betr. behauptet "homosexuellen Angriff", auf Bitte des Prov., weitere Angaben zu machen, reagiert er nicht mehr	[Name des Beschuldigten]

17	[Name des Beschuldigten]	R/W	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	+	> 2	m	< 14	+ (Heitkamp; incl. Protokoll)	+ (Heitkamp; incl. Protokoll)	[Anerkennungszahlung geleistet]	[Namenskürzel] erklärt, an die behaupteten Übergriffe keine Erinnerung zu haben; wird am [Datum] suspendiert	[Name des Beschuldigten]
18	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	körperl. Gewalt	Betroff.	?	1	m	o.A.	+ (Prov.)		-----	Konkreter Inhalt der Vorwürfe ist unklar; nach Gespräch vom [Datum] kein weiterer Kontakt	[Name des Beschuldigten]
19	[Name des Beschuldigten]	St. Josef/ Kerala	lebend	Sonstiges	Betroff.	?	1	w	≥ 18	+ (Prov.)	+ (?)	-----	Konkreter Inhalt der Vorwürfe ist unklar; es geht wohl um "sexuelle Belästigung" bzw. "verbale Unklarheit" (Prov.); mit dem GV d. Diözese Münster hat ein Gespräch stattgefunden; Betroff. wird als psych. auffällig geschildert	[Name des Beschuldigten]
20	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	+	1	m	≥ 18	+ (WSW, Prov.)		[Anerkennungszahlung geleistet]		[Name des Beschuldigten]
21	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	körperl. Gewalt	Betroff.	?	> 1	m	o.A.	+ (Prov., [Missbrauchsbeauftragte der Erzdiözese München u. Freising])	-	-----	vgl. P. [Name]	[Name des Beschuldigten]
22	[Name des Beschuldigten]	R/W	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	?	1	w	o.A.	+ (Prov.)		-----	Gespräch vom [Datum]: Betroff. wollte Geschichte loswerden, stellt keine Forderung (lt. Prov.)	[Name des Beschuldigten]
23	[Name des Beschuldigten]	R/W	lebend	körperl. Gewalt	Betroff.	+	?	m	o.A.	+ (Prov.)	+ (Prov.)	-----	Tatzeitpunkt [Jahr] - [Jahr]; Prügel im Seminar	[Name des Beschuldigten]
24	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	sexueller Missbrauch	Dritte	?	1	w	o.A.	-	-	-----	Prov. befragt früherer Pfarrer, die keine Anhaltspunkte für ein Vergehen angeben können	[Name des Beschuldigten]
25	[Name des Beschuldigten]	Bay	lebend	Sonstiges	anderw. bekannt	+	----	m/w	15/16	----	----	-----	St. hat geduldet, dass im [Ort] Softpornos gezeigt wurden	[Name des Beschuldigten]
26	[Name des Beschuldigten]	R/W	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	-	1	m	-16	+ (Prov.)	+ (Prov.)	-----	[Initial] bestreitet Vorwürfe vehement; Betroff. macht auf Aufforderung des Prov. hin keine weiteren Angaben	[Name des Beschuldigten]
27	[Name des Beschuldigten]	R/W	lebend	Sonstiges	Betroff.	-	1	m	≥ 18	+ (Prov.)	+ (Prov.)	-----	Vorwurf konnte in gemeinsamen Gespräch ausgeräumt werden	[Name des Beschuldigten]
28	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	Nähe/Distanz	Betroff.	?	> 2	m	≥ 18	+ (Prov.)		-----	möglicherweise weitere Betroffene, die sich aber nicht gemeldet haben; Meldung an Diözese Passau	[Name des Beschuldigten]
29	[Name des Beschuldigten]	R/W	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	?	1	m	< 14	+ (Prov.)		-----	Kontakt des Betroff. m. Prov.; stellt keine Forderungen; Informationen sollen nicht vertraulich behandelt werden; lt. Prov. ist unklar, ob [Initial] überhaupt der Verdächtige ist	[Name des Beschuldigten]
30	[Name des Beschuldigten]	Bay	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	?	> 1	m	< 14	+ (Heitkamp; incl. Protokoll)		[Anerkennungszahlung geleistet]	Querinformation durch Bistum Passau; GV bittet allg. um Entschuldigung; Befragung v. Mitbrüdern u.a. durch Prov.; Bezugsschreiben fehlen	[Name des Beschuldigten]
31	[Name des Beschuldigten]	R/W	verstorb. (+ [Jahr])	körperl. Gewalt	Betroff./ anderw. bekannt	+	> 3	m	< 14	-		-----	schwere Prügelatacken aus nichtigem Anlass; führt Seminarist einem Arzt zu, der unbekanntes Medikament verabreicht	[Name des Beschuldigten]
32	[Name des Beschuldigten]	R/W	verstorb. (+ [Jahr])	sexueller Missbrauch	Betroff.	?	1	m	< 14	-		-----	wird i. Zshg. m. P. [Name] erwähnt	[Name des Beschuldigten]

Legende

Sexueller Missbrauch Minderjähriger	4
Sexueller Missbrauch Minderjähriger	7
Sonstiger sexueller Missbrauch durch	4
Sonstiger sexueller Missbrauch durch	4
Körperliche Gewalt	2
Körperliche Gewalt	5
Sonstige/unklare	7

Legende

Anlage 2

- Laufzettel „Bearbeitung eines Missbrauchsfalls“ -

Bearbeitung eines Missbrauchsfalls

1. Opfer:

Name: _____ Vorname: _____

2. Verdächtiger:

Name: _____ Vorname: _____

3. Hinweis

eingegangen am: _____ bei: _____ Aktenblatt: _____

4. Mitteilung an Provinzial/Definitorium

am: _____ von: _____ Aktenblatt: _____

5. Gespräch mit dem Opfer

am: _____ Aktenblatt: _____

durch: _____

6. Anhörung des (potentiellen) Täters

am: _____ Aktenblatt: _____

durch: _____

7. Durchführung einer kirchenrechtlichen Voruntersuchung

ja nein Aktenblatt: _____

8. Beschlossene Maßnahmen:

vom: _____ durch: _____ Aktenblatt: _____

vom: _____ durch: _____ Aktenblatt: _____

9. Unterrichtung des Missbrauchsbeauftragten von den beschlossenen Maßnahmen

am: _____ durch: _____ Aktenblatt: _____

Anlage 3

Kernaussagen des Gutachtens

**Sexuelle und sonstige körperliche
Übergriffe durch Kapuziner in Deutschland**

**Westfahl Spilker Wastl
Rechtsanwälte**

München

Leipzig

Berlin

Kernaussagen des Gutachtens

**Sexuelle und sonstige körperliche Übergriffe durch Kapuziner in
Deutschland**

- Eine aktenbasierte, zukunftsorientierte Bestandsaufnahme -

Stand: 30.11.2011

www.westfahl-spilker.de

Westpfahl Spilker Wastl München

I. Gutachtensauftrag

In Ergänzung zu der bereits seit einiger Zeit abgeschlossenen Untersuchung der Missbrauchsfälle in einem von Kapuzinern geführten Studienseminar und den insoweit getroffenen Feststellungen sollte des Weiteren überprüft werden, inwieweit weitere Hinweise auf Fälle sexueller oder sonstiger körperlicher Übergriffe durch Mitglieder der – früheren – Bayerischen bzw. Rheinisch-Westfälischen Kapuzinerprovinz vorlagen bzw. vorliegen und wie, insbesondere ob in Einklang mit entsprechenden kirchenrechtlichen Vorgaben, diese Hinweise behandelt wurden. Die wesentlichen Ergebnisse dieser ergänzenden Untersuchung werden nachfolgend dargestellt.

II. Gang der Untersuchung

Wir haben unsere Untersuchung auftragsgemäß auf die uns von der jetzigen Provinzleitung hierzu vorgelegten und zugänglich gemachten Unterlagen, aus denen sich urkundlich belegte Hinweise auf Fälle sexuellen Missbrauchs und sonstige körperliche Übergriffe ergaben, beschränkt. Eine Durchsicht aller Personalakten der Angehörigen der untersuchungsgegenständlichen Kapuzinerprovinzen haben wir nicht vorgenommen, da uns glaubhaft dargelegt und versichert wurde, dass weitergehende Erkenntnisse anhand der Personalakten nicht zu erwarten sind.

Ergänzende Rückfragen wurden uns durch den früheren Provinzial der Bayerischen Kapuzinerprovinz sowie durch den amtierenden Provinzial der Deutschen Kapuzinerprovinz, Pater Christophorus Goedereis OFMCap, und den seit dem Jahr 2010 als Missbrauchsbeauftragter der Deutschen Kapuzinerprovinz tätigen Staatsanwalt a. D. Heribert Heitkamp beantwortet.

III. Thesenartige Zusammenfassung der wesentlichen Feststellungen

1. Im Rahmen der Untersuchung haben sich in Bezug auf 19 Kapuziner Hinweise auf von diesen verübte sexuelle Übergriffe ergeben. Die Vorwürfe richten sich gegen acht lebende und elf verstorbene Kapuziner.

Westpfahl Spilker Wastl München

- Bei mindestens elf Verdächtigten ist davon auszugehen, dass Minderjährige Opfer der Übergriffe geworden sind. In vier Fällen handelt es sich um noch lebende Kapuziner. Die uns vorliegenden Erkenntnisse sprechen jedenfalls in Bezug auf drei lebende Kapuziner und einen verstorbene Kapuziner dafür, dass ein sexueller Missbrauch von Minderjährigen tatsächlich vorliegt. In keinem Fall konnte aber eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung durch staatliche oder kirchliche Gerichte festgestellt werden. Soweit erkennbar, wurde die Mehrheit der Übergriffe in schulischen bzw. Bildungseinrichtungen begangen.
- In Bezug auf acht Kapuziner werden sonstige sexuelle Übergriffe, also namentlich gegen junge Erwachsene oder Betroffene, deren Alter zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Tat anhand der uns vorliegenden Unterlagen unklar blieb, behauptet. Auch insoweit richten sich die Vorwürfe gegen vier noch lebende Kapuziner. Als begründet sind zumindest die Vorwürfe gegen einen lebenden und einen verstorbenen Kapuziner anzusehen.

13, davon sieben lebenden Kapuzinern wurden sonstige Übergriffe, insbesondere körperliche Übergriffe bzw. anderweitige Grenzverletzungen in einem sexuellen Kontext, vorgeworfen.

In einem weiteren Fall blieb sowohl die Person des Beschuldigten als auch der konkrete Inhalt der Vorwürfe im Dunkeln.

Es ist darauf hinzuweisen, dass damit sicherlich nicht alle einschlägigen Übergriffe erfasst sind, sondern erfahrungsbasiert vielmehr davon auszugehen ist, dass die tatsächliche Zahl der Übergriffe deutlich höher ist.

2. Bis zum Bekanntwerden des Missbrauchsskandals in der Katholischen Kirche in Deutschland Anfang des Jahres 2010 konnte in der Regel keine nennenswerte Reaktion gegenüber den Opfern, insbesondere in Form von (finanziellen) Hilfsangeboten, festgestellt werden. Diese Haltung erscheint aus gutachterlicher Sicht mit der der Kirche und dem Orden in besonderer Weise anvertrauten Fürsorge für Arme und Schwache aber von vornherein unvereinbar. Das über einen langen Zeitraum insoweit vorherrschende gesamtgesellschaftliche Umfeld, das sexuellen Themen weitgehend tabuisiert hat und ein solches Verhalten be-

Westfahl Spilker Wastl München

günstig haben mag, ändert jedoch nichts daran, dass dieses intolerabel war und ist.

Seither hat insoweit ein grundlegender Paradigmenwechsel stattgefunden. Soweit ersichtlich, wurde mit allen namentlich in Erscheinung getretenen Opfern seitens des Ordens Kontakt aufgenommen und Hilfe angeboten.

3. Kritikwürdig ist aber auch das Verhalten gegenüber den Verdächtigten. Während in der Vergangenheit keinerlei spürbare Sanktionen gegen die Verdächtigten festgestellt werden konnten, werden seit einigen Jahren in gravierenderen Fällen zwar durchaus Suspendierungen ausgesprochen. Weitergehende Maßnahmen wurden jedoch nicht ergriffen. Dies gilt insbesondere auch für die forensisch-psychiatrische Begutachtung, die Grundlage für die vom Höheren Oberen zu treffende Entscheidung ist, ob eine weitere Gefährdung noch zu erwarten ist und wie der Täter gegebenenfalls so eingesetzt werden kann, dass es nicht zu einer Gefährdung Minderjähriger kommt. Insgesamt sind wir daher der Auffassung, dass die Anwendung der einschlägigen kirchenrechtlichen Bestimmungen im Verhältnis zum Verdächtigten bzw. Täter noch verbesserungsbedürftig ist.

4. Die Aktenführung weist gravierende Mängel auf. Frühere Vorfälle sind – mit Ausnahme des eingangs erwähnten, gesondert untersuchten Falls – aktenmäßig nicht nachzuvollziehen. Ursache dafür ist insbesondere der Umstand, dass nach glaubhaften Schilderungen – jedenfalls in der Vergangenheit – Hinweise insbesondere auf hier einschlägige Fehlverhaltensweisen, sofern sie überhaupt aktenkundig gemacht worden waren, nach dem Tod des jeweiligen Kapuziners aus den (Personal-)Akten entfernt wurden. In den Personalakten der noch lebenden Kapuziner, gegen die nun Vorwürfe erhoben wurden, haben sich angabegemäß ebenfalls keine Hinweise gefunden. Die offenkundig in der Vergangenheit vorhandene Bereitschaft, Akten zu manipulieren, ist bereits für sich betrachtet befremdlich und nur durch eine einseitig auf den Schutz des klerikalen Mit- bzw. Ordensbruders gerichtete Sichtweise auf Tatgeschehen und Täter unter Hintanstellung des Opfers zu erklären. Trotz erheblicher Fortschritte in diesem Bereich ist ein aus gutachterlicher Sicht wünschenswerter Stand der Aktenführung und Dokumentation (noch) nicht vollständig erreicht.

Westpfahl Spilker Wastl München

5. Nach unserer Einschätzung ist die jetzige Provinzleitung nachhaltig um eine rückhaltlose Aufklärung der in der Vergangenheit liegenden Missbrauchsfälle, die – auch finanzielle – Anerkennung des den Opfern zugefügten Leids und sonstige Hilfe für die Opfer sowie die Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung künftiger und sachgerechten Behandlung möglicher Missbrauchsfälle bemüht. Zu keinem Zeitpunkt wurde versucht, das Ergebnis der Untersuchung in irgendeiner Form zu beeinflussen.

IV. Einige wesentliche strukturelle Defizite im Umgang mit Missbrauchsfällen

Die von uns gewonnenen Erkenntnisse gestatten schließlich auch einige – hier nur stichwortartig wiedergegebene – Feststellungen zu strukturellen Defiziten im Umgang mit Missbrauchsfällen. In diesem Zusammenhang sind hier vor allem zu nennen:

- Mangelnde Sachkenntnis der Entscheidungsträger in Bezug auf
 - die oftmals lebenslangen und dramatischen Folgen sexueller Übergriffe für die Opfer in nahezu allen Bereichen ihres weiteren Lebens,
 - die Ursachen für sexuelle Übergriffe, die gerade nicht in erster Linie in einer pädophilen Veranlagung des Täters begründet sind, sondern vielfältig sein können,
 - die äußerlich erkennbaren Hinweise auf (drohende) sexuelle Übergriffe, wie unter Umständen eine sogenannte Nähe-/Distanz-Problematik, und
 - die rechtlichen Vorgaben im Bereich des staatlichen und des kirchlichen Rechts.
- Fehlen eigener Verantwortung der Entscheidungsträger in Diözesan- und/oder Provinzleitung im Falle der Untätigkeit,
- fehlerhafte, weil einseitige Gewichtung der Verantwortung gegenüber Opfer und Täter,
- Streben nach idealisierter Außendarstellung kirchlicher Institutionen und
- Intransparenz des Handelns kirchlicher Institutionen.

V. Einige Folgerungen und Empfehlungen zur Behebung vorliegender und Vermeidung künftiger Missstände

1. An erster Stelle muss ein Paradigmenwechsel in der Wahrnehmung der Missbrauchsoffer stattfinden. Einen solchen hat die derzeitige Provinzleitung bereits vollzogen. Er muss jedoch dauerhaft sichergestellt werden. Hinweise auf sexuelle Übergriffe müssen daher auch in der Zukunft rückhaltlos aufgeklärt und nunmehr auch konsequent geahndet werden. Wenn Übergriffe festgestellt sind, müssen die Opfer im Mittelpunkt des Interesses stehen. Ihnen muss Fürsorge entgegengebracht werden. Dieser Ansatz beinhaltet nicht zuletzt auch folgende Maßnahmen:

- Wir schlagen zunächst vor, eine umfassende Verfahrensordnung in Bezug auf die Vorgehensweise zur Behandlung von Missbrauchsfällen im eigenen Jurisdiktionsbereich der Deutschen Kapuzinerprovinz zu schaffen. Eine denkbare Grundlage dafür könnte der – dies ist ausdrücklich positiv hervorzuheben – derzeit vorliegende, in der Diskussion befindliche und im Internet verfügbare Entwurf eines sogenannten „Missbrauchsstatuts“ für die Deutsche Kapuzinerprovinz sein.

Im Rahmen dieser Verfahrensordnung sollte die Position des sogenannten „Missbrauchsbeauftragten“ gestärkt werden. Nach unserer Vorstellung soll diese Aufgabe nicht einem Mitglied des bzw. eines Ordens, sondern – wie es derzeit der Fall ist – einer externen und in Bezug auf Ermittlungstätigkeit und Opferfürsorge fachkundigen Person übertragen werden. Diese soll – anders als die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) bzw. der Deutschen Ordensoberenkonferenz (DOK) in ihrer derzeit geltenden Fassung dies vorsehen – die Stellung eines Ombudsmannes für die Opfer einnehmen und am gesamten Verfahren mit eigenen Rechten beteiligt sein und gegenüber Orden und Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit berichten und damit die erforderliche Transparenz herstellen.

Darüber hinaus soll die neu zu schaffende Verfahrensordnung vor allem auch konkrete Vorgaben zu Dokumentations- und Mitteilungspflichten enthalten. Eine dahingehende Notwendigkeit resultiert nicht zuletzt auch

Westpfahl Spilker Wastl München

aus den von uns festgestellten Mängeln im Bereich der Aktenführung und Dokumentation. Es sollten vor allem Hinweis- und Dokumentationspflichten eingeführt werden, wonach jeder Kapuziner verpflichtet ist, ihm vorliegende Hinweise auf ein Missbrauchsgeschehen dem Provinzial mitzuteilen. Der Provinzial wäre danach verpflichtet, das Definitorium zu unterrichten und mit diesem über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Alle Maßnahmen sind aktenkundig zu machen. Der Provinzial hat gegenüber dem Missbrauchsbeauftragten des Ordens schriftlich zu erklären, allen Hinweisen nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen nachgegangen zu sein. Diese Erklärung ist im Bericht des Missbrauchsbeauftragten dann zu veröffentlichen.

- Erweisen sich Hinweise auf sexuellen Missbrauch danach als plausibel, ist künftig und entgegen der bisher geübten Praxis – wie von den DBK-/DOK-Leitlinien im Übrigen auch ausdrücklich vorgesehen – die konsequente Durchführung eines formellen kirchen(straf)rechtlichen Verfahrens, nicht zuletzt auch in Form einer sogenannten Voruntersuchung, unverzichtbar; dies freilich unter Berücksichtigung berechtigter Belange und der Erkenntnisse staatlicher Strafverfolgungsbehörden.

2. Mit Blick auf eine möglichst effektive Prävention halten wir unter anderem folgende, hier stichwortartig dargestellte Maßnahmen für zielführend:

- Sorgfältige Prüfung der Kandidaten insbesondere mit Blick auch auf auffällige Persönlichkeitsmerkmale wie sie bei Missbrauchstätern wiederholt und oftmals bereits frühzeitig festzustellen sind,
- Identifizierung möglicher abstrakter und konkreter Gefahrenquellen, insbesondere eines unangemessenen Näheverhältnisses zwischen Kapuzinern und Kindern/Jugendlichen, und
- ständige und umfassende Fortbildung zum Thema „Sexueller Missbrauch“ vor allem mit Blick auf die Opfer und die Tatfolgen, unter denen diese zu leiden haben.

**Westpfahl Spilker Wastl
München**

3. Wir halten ferner die Schaffung effektiver Beratungsstrukturen sowohl betreffend rechtliche, als auch psychologische Fragen in Bezug auf sexuellen Missbrauch für dringend erforderlich. In diesem Zusammenhang kommt zunächst eine Erweiterung des bereits bestehenden Beraterstabes mit zusätzlichen externen Fachleuten in Betracht. Die Arbeit des Beraterstabes sollte effektiver gestaltet werden. Neben einer fachkundigen Beratung der Provinzleitung in Einzelfällen wäre es aus gutachterlicher Sicht auch denkbar, den Beraterstab mit der Ausarbeitung eines Präventionskonzepts und der Begleitung bei dessen Implementierung zu beauftragen. Darüber hinaus erscheint es uns empfehlenswert, auf einer übergeordneten Ebene entsprechende Beratungsstrukturen zu schaffen, die (Ordens-)Gemeinschaften, die nicht über einen in allen Belangen entsprechend fachkundig besetzten Beraterstab verfügen, ergänzend zur Verfügung stehen.

4. Schließlich wäre es aus gutachterlicher Sicht auch wünschenswert, dass die Generalleitung des Ordens – gegebenenfalls auf Anregung der Deutschen Kapuzinerprovinz – die einzelnen Ordensprovinzen dazu anhält, die Problematik sexuellen Missbrauchs in einer ähnlich rückhaltlosen Weise aufzuarbeiten, wie die Deutsche Kapuzinerprovinz dies getan hat, sowie von den einzelnen Ordensprovinzen die Erarbeitung entsprechender Regelwerke zur Behandlung von Missbrauchsfällen fordert und deren Beachtung auch zum Gegenstand der regelmäßig stattfindenden Visitationen macht.